

Auszug aus der Niederschrift 2. Sitzung des Naturschutzbeirates vom 19.03.2026

- 4 Naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG für eine Fällung von
zwei städtischen Alleebäumen auf der Lindnerstraße
B/18/0629
ungeändert beschlossen**

Herr Brinker (Schone & Bruns GmbH & Co. KG) präsentiert das Bauvorhaben und informiert darüber, dass die Baugenehmigung bereits erteilt wurde. Im Rahmen des Vorhabens sollen fünf Hallenschiffe angebaut werden. Zudem erläutert er den derzeitigen Ablauf der Anlieferung. Der aktuell genutzte Verkehrsweg kann aufgrund der geplanten Hallenerweiterungen künftig nicht mehr genutzt werden, weshalb ein neuer Verkehrsweg geschaffen werden muss. Ein kleines Tor ist bereits vorhanden, dieses müsste jedoch verbreitert werden. Der neue Verkehrsweg wird bereits während der Bauphase benötigt.

Frau Podworni-Michael erkundigt sich nach dem Grünflächenanteil auf der Gesamtfläche.

Herr Brinker erklärt, dass die Grundflächenzahl durch die Architekten berücksichtigt wurde.

Frau Podworni-Michael äußert die Vermutung, dass der Grünflächenanteil möglicherweise nicht ausreichend sein wird.

Herr Weiher informiert darüber, dass Einigkeit darüber erzielt wurde, die Fläche als Außenbereichsvorhaben zu behandeln. Dementsprechend werde ein entsprechender Ausgleich geschaffen. Die Grundflächenzahl werde zudem im Vorfeld stets durch die Stadtplanung geprüft.

Herr Grumpe fragt nach, ob die bestehende Baumreihe durch die beiden geplanten Einfahrten künftig zwei Lücken aufweisen wird.

Herr Gasbarrone bestätigt, dass zwei Einfahrten vorgesehen sind, da ein hohes Aufkommen an Lkw-Verkehr berücksichtigt werden muss.

Frau Hegemann weist auf die Hundeschule auf der Grünfläche hin.

Herr Gasbarrone bestätigt, dass dort eine Hundeschule war, diese jedoch inzwischen nicht mehr existiert.

Herr Bodingbauer informiert darüber, dass die Kompensationsmaßnahmen mindestens im Verhältnis eins zu eins an der Lindnerstraße in Richtung Buschhausen erfolgen sollen.

Frau Podworni-Michael vermutet, dass die Fläche schon bewaldet sei.

Herr Weiher entgegnet, dass es sich überwiegend um Brombeerbewuchs sowie alte Bäume handle, die in den kommenden Jahren voraussichtlich abgängig sind. Eine Durchforstung ist daher sinnvoll und wird im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Der Naturschutzbeirat beschließt, die Beschlussvorlage geändert zu genehmigen. Dabei sollen für jeden gefälltten Baum zwei Ersatzbäume gepflanzt werden.

Im Anschluss findet die Abstimmung statt.

Der Naturschutzbeirat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

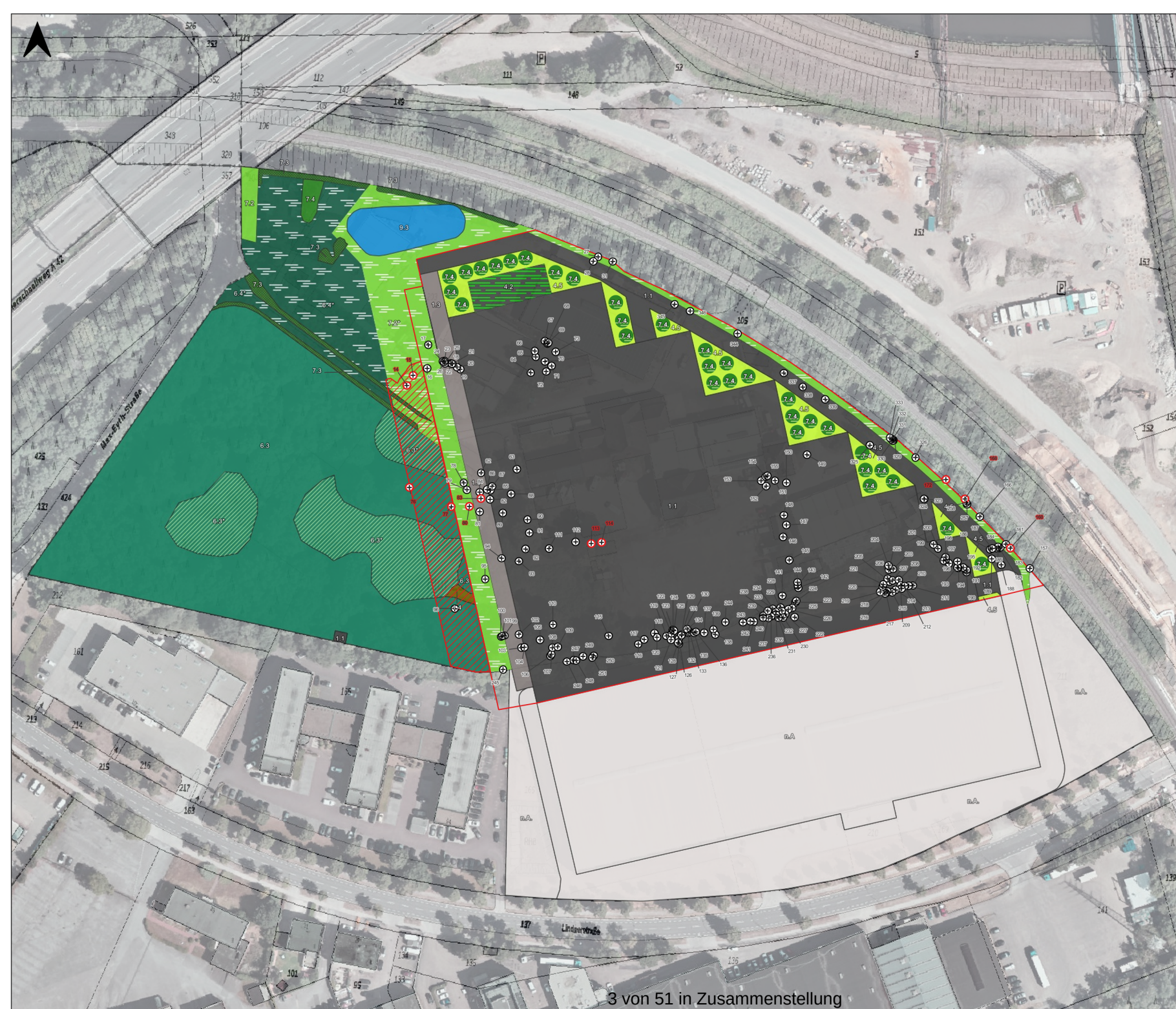
Für die „Fällung von zwei städtischen Alleebäumen auf der Lindnerstraße“ wird der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 67 BNatSchG einstimmig nicht widersprochen.

Die naturschutzrechtliche Befreiung wird im Nachgang der Sitzung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.

Anlage 1 TOP 4 - SOLL Zustand mit Gehölzentnahmen

Anlage 2 TOP 4 - LBP Heitmann Oberhausen

Anlage 3 TOP 4 - LBP - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde



- Baufeld**
 [Red outline] Baufeld + 15 m (= Wald 2. Ordnung)
- Baumkataster**
 [Red outline] Gehölzentnahme (eingriffsbetroffene Bäume)
 [Black circle] Gehölzstandort
 [Red circle] Höhlenbaum
- Biotopkartierung**
 [Dark green] 1.1 - Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engefugtes Pflaster, Mauern etc.)
 [Light green] 1.3 - Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
 [Dark green] 1.4 - Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
 [Dark green] 4.2 - Bürogebäude mit intensiver Dachbegrünung
 [Light green] 4.5 - Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten)
 [Dark green] 6.3 - Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) (hier: beeinträchtigt durch Grundwasserabsenkung)
 [Dark green] 6.3* - Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) (hier: Kahlflächen mit starker Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung)
 [Dark green] 6.4* - Neuanlage: Wald - mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)
 [Light green] 7.2 - Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
 [Light green] 7.2* - Neuanlage: Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
 [Dark green] 7.3 - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch
 [Dark green] 7.4 - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch
 [Blue] 9.3 - Regenrückhaltebecken (Gewässer, bedingt naturnah mit V=ca. 1150 m3)
 [Grey] nicht bewertet (Bestand)
 [Dark green] 7.4* - Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch (Neuanlage kleinwüchsigen Bäumen wie heimischen Obstgehölzen)

0 25 50 m

Maßstab: 1:1000
 Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 URL:
<http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0> (2024)

Karte
 SOLL-Zustand
Projekt
 Betriebsweiterung Heitmann Stahlhandel
Bauherr
 Heitmann Stahlhandel
 Lindnerstraße 86
 46149 Oberhausen
Auftraggeber
 Heitmann Stahlhandel
 Lindnerstr. 86, 46149 Oberhausen
Bearbeitung
 Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
 Carina Bauerdick, M.Sc.
Erstellt
 16.01.2024

ecotone
 Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
 Artenschutz, Landschaftsplanung
 und Ökologische Baubegleitung
 Chemnitzer Str. 50
 44139 Dortmund
 Tel. 0231 22398660
 E-Mail: info@buero-ecotone.de

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Projekt

Betriebserweiterung Heitmann Stahlhandel, Oberhausen

Auftraggeber:

Schone & Bruns
Objekt- u. Gewerbebau GmBH
Essener Straße 9
49716 Meppen

für Heitmann GmbH & Co.KG Stahlhandel

Lindnerstraße 86
4649 Oberhausen



Auf Grundlage des Vorentwurfes (Stand Juli 2019) von:

Grünkonzept

Dipl.-Ing. Klaus Deppe
Burghof 4
48653 Coesfeld

Aktualisierter und überarbeiteter Entwurf eingereicht am 18.01.2024 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Chemnitzer Straße 50
44139 Dortmund

Bearbeitet von

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Carina Bauerdick, M.Sc. Naturschutz & Landschaftsökologie
Karen de Boer, M. Sc. Biological Sciences

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis.....	2
II	Tabellenverzeichnis.....	4
III	Abbildungsverzeichnis.....	4
IV	Anhangsverzeichnis.....	4
1	Einleitung	5
1.1	Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
1.4	Planungsrechtliche Situation	7
1.4.1	Fachgesetze	7
1.4.2	Fachpläne	10
1.4.3	Schutzgebiete	14
1.5	Angewendetes Verfahren.....	14
2	Charakterisierung und Bewertung des Untersuchungsraumes.....	16
2.1	Abiotischer Naturhaushalt	16
2.1.1	Klima und Luft.....	16
2.1.2	Boden	16
2.1.3	Wasser.....	17
2.2	Biotischer Naturhaushalt	18
2.2.1	Biotoptypen / Vegetation	18
2.2.2	Fauna.....	22
2.3	Orts- und Landschaftsbild/Erholungsnutzung.....	23
2.4	Zusammenfassende Bewertung.....	23
3	Konfliktanalyse	24
3.1	Konfliktbewertung	24
3.1.1	Abiotischer Naturhaushalt	24
3.1.2	Biotischer Naturhaushalt	25
3.1.3	Orts- und Landschaftsbild/ Erholungsnutzung	31
3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	31

4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	31
4.1	Konfliktminderung	31
4.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen.....	32
4.1.2	Schutzmaßnahmen für den abiotischen Naturhaushalt	32
4.1.3	Schutzgut Klima und Luft	32
4.1.4	Schutzmaßnahmen für den biotischen Naturhaushalt	34
4.1.5	Schutzmaßnahmen für das Orts- und Landschaftsbild	36
4.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	36
4.2.1	Bisheriger Planungsstand	36
5	Zusammenfassung & Fazit	38
6	Literaturverzeichnis.....	40

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet im IST-Zustand	19
Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet im SOLL-Zustand	26
Tabelle 3: Bilanzierung Waldverlust	29
Tabelle 4: Numerischer Vergleich der Biotopgesamtwerte von Bestand und Planung	34
Tabelle 5: Zusammenfassung der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	39

III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan über die geplante Betriebserweiterung der Heitmann GmbH & Co. KG Stahlhandel (rosa: geplante Neubauten, türkis: Wald, orange & gelb: Entfall von Wald- bzw. Grünflächen, blau: mögliche Kompensationsfläche) (Gronau GmbH & Co. KG, 2021)	6
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes; grün staffiert: Landschaftsschutzgebiete „Grafenbusch“ und „Kaisergarten“ (ecotone, 2023)	7
Abbildung 3: Auszug des Flächennutzungsplans mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Stadt Essen, 2023)	11
Abbildung 4: Auszug des Regionalplans Ruhr mit Lage des Plangebiets (blau markiert) (Regionalverband Ruhr, 2023)	11
Abbildung 5: Auszug des Landschaftsplans Oberhausen mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Stadt Oberhausen, 1996)	12
Abbildung 6: Aktueller rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 260 „Lindnerstr. / Max-Eyth-Str.“ (blau: Wald, grau: Gewerbegebiete, lila Umrandung: Baugrenze, gelb: Straßenverkehrsflächen, grün: Grünflächen, gepunktet umrandet: Flächen mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) (Stadt Oberhausen, 1990)	13
Abbildung 7: Biotoptypen im Plangebiet im IST-Zustand	21
Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet im SOLL-Zustand	28

IV Anhangsverzeichnis

Baumkataster

Waldbewertung & Waldbewertung_Kahlflächen

Karten „IST-Zustand mit Gehölzentnahmen“, „IST-Zustand ohne Gehölzentnahmen“, „SOLL-Zustand mit Gehölzentnahmen“ und „SOLL-Zustand ohne Gehölzentnahmen“

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) befasst sich mit dem Erweiterungsbauvorhaben der Fa. Heitmann Stahlhandel GmbH & Co.KG in Oberhausen. Die Fa. Heitmann Stahlhandel GmbH & Co.KG ist in Oberhausen im Gewerbegebiet mit einer Halle an der Lindnerstraße ansässig. Es besteht die Absicht, den Betrieb nach Nordwesten zu erweitern (s. Abbildung 1). Die Fa. Heitmann plant auf einer Fläche von ca. 21.500 m² sechs Lagerhallen und ein Bürogebäude für die Kommissionierung von Stahlprodukten zu errichten. Es handelt sich um Anbauten an das vorhandene Betriebsgebäude. Für das Vorhaben ist gegenwärtig planungsrechtlich der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 260 maßgebend. Demnach besteht für die derzeitige Planung keine planungsrechtliche Zulässigkeit. Die Stadt Oberhausen hat eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist, dass Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert und kompensiert werden. Kompensation und Bilanzierung der geplanten Betriebserweiterung sind Gegenstand des vorliegenden LBPs. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den geplanten Gehölzentnahmen, die im Rahmen der numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung (LANUV, 2008) zu erfassen und auszugleichen sind.

2019 wurde bereits ein Vorentwurf eines Landschaftspflegerischen Begleitplan durch das Büro Grünkonzept vorgelegt (Grünkonzept, 2019). Mit der Aktualisierung und Überarbeitung dieses Entwurfs wurde das Büro *ecotone* am 20.10.2023 beauftragt.

Die Inhalte des zu erarbeitenden Fachbeitrages zur geplanten Betriebserweiterung der Fa. Heitmann sind mit der Stadt Oberhausen, Fachbereich 2-2-10, Ökologische Planung – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

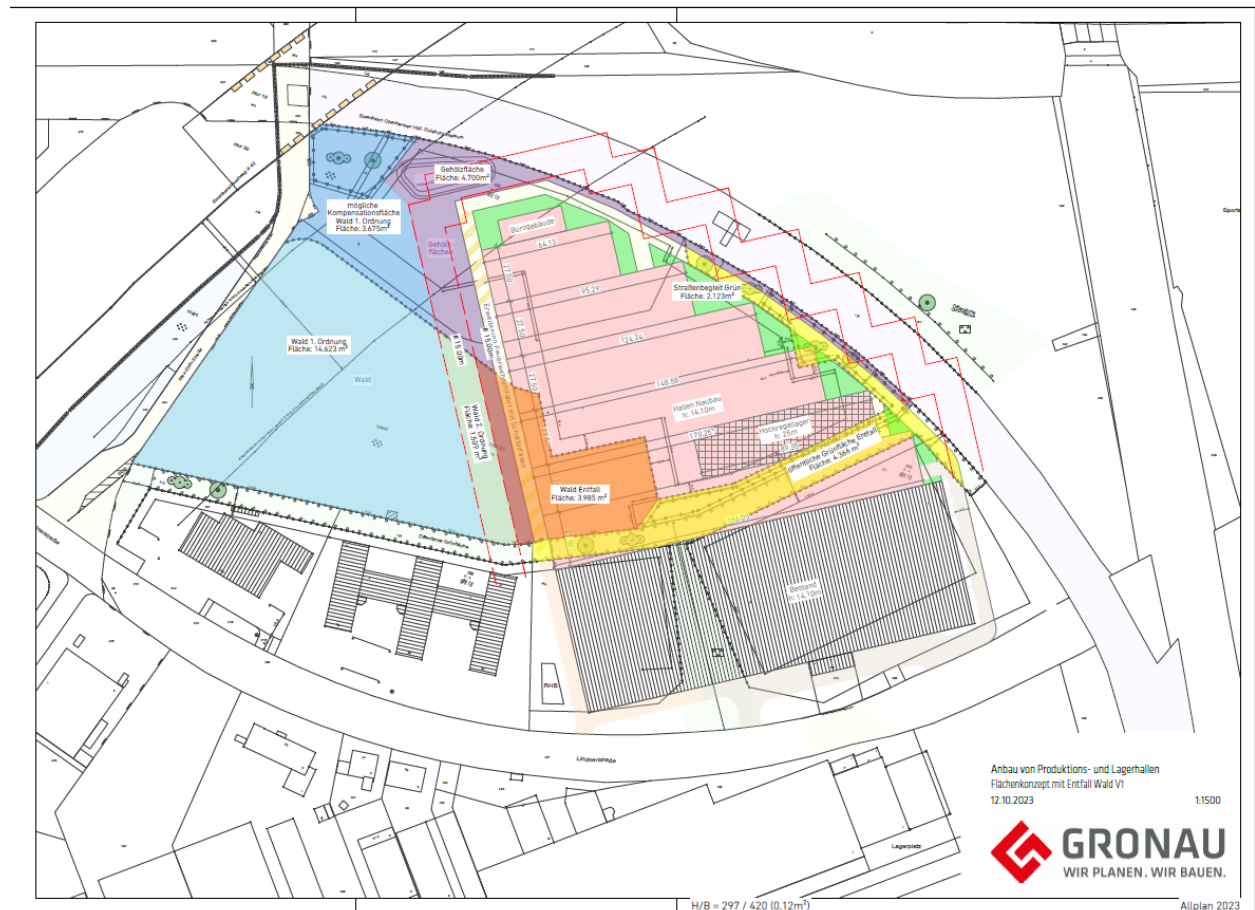


Abbildung 1: Übersichtsplan über die geplante Betriebserweiterung der Heitmann GmbH & Co. KG Stahlhandel (rosa: geplante Neubauten, türkis: Wald, orange & gelb: Entfall von Wald- bzw. Grünflächen, blau: mögliche Kompensationsfläche) (Gronau GmbH & Co. KG, 2021)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Eingriffsregelung für Bauverfahren ist gemäß § 18 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt. Dort heißt es: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Oberhausen im Stadtteil Buschhausen zwischen Rhein-Herne-Kanal, A42 und Emscher in einem Gewerbegebiet (s. Abbildung 2). Es lässt sich durch folgenden Umriss definieren: Im Süden wird das Plangebiet durch die Lindnerstraße begrenzt, während im Norden und Nordwesten bestehende Gleisanlagen und im Osten die Max-Eyth-Straße angrenzen. Ca. 300 m westlich des antragsgegenständlichen Grundstücks befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Grafenbusch“ und „Kaisergarten“. Der Eingriffsbereich, welcher der geplanten Erweiterungsfläche entspricht, beschränkt sich überwiegend auf überbaute, anthropogen überprägte Bereiche, die bereits einer gewerblichen Nutzung unterliegen (s.

Abbildung 1). Im Südosten ist darüber hinaus vorgesehen einen Teilbereich des angegliederten Waldes zu entfernen und die Fläche gewerblich umzunutzen. Im Eingriffsbereich befinden sich derzeit diverse ein- bis mehrstöckige Gebäude, die ehemals zu einer Kornbrennerei gehörten, sowie diverse Anbauten, die derzeit Lagerungs- und Wohnzwecken unterliegen. Die Bauwerke sind umgeben von Siedlungsbrachen und asphaltierten oder geschotterten Lagerflächen. Der Eingriffsbereich ist im Süden durch Waldflächen begrenzt, im Südwesten schließt sich das bestehende Betriebsgelände der Heitmann GmbH & Co.KG an. Im Westen schließt der Eingriffsbereich mit der Max-Eyth-Straße ab und grenzt im Nordosten an die Bahntrasse Oberhausen/Dinslaken, welche mit einem mit Gehölzen bewachsenen Damm unmittelbar an die geplante Erweiterungsfläche angegliedert ist.

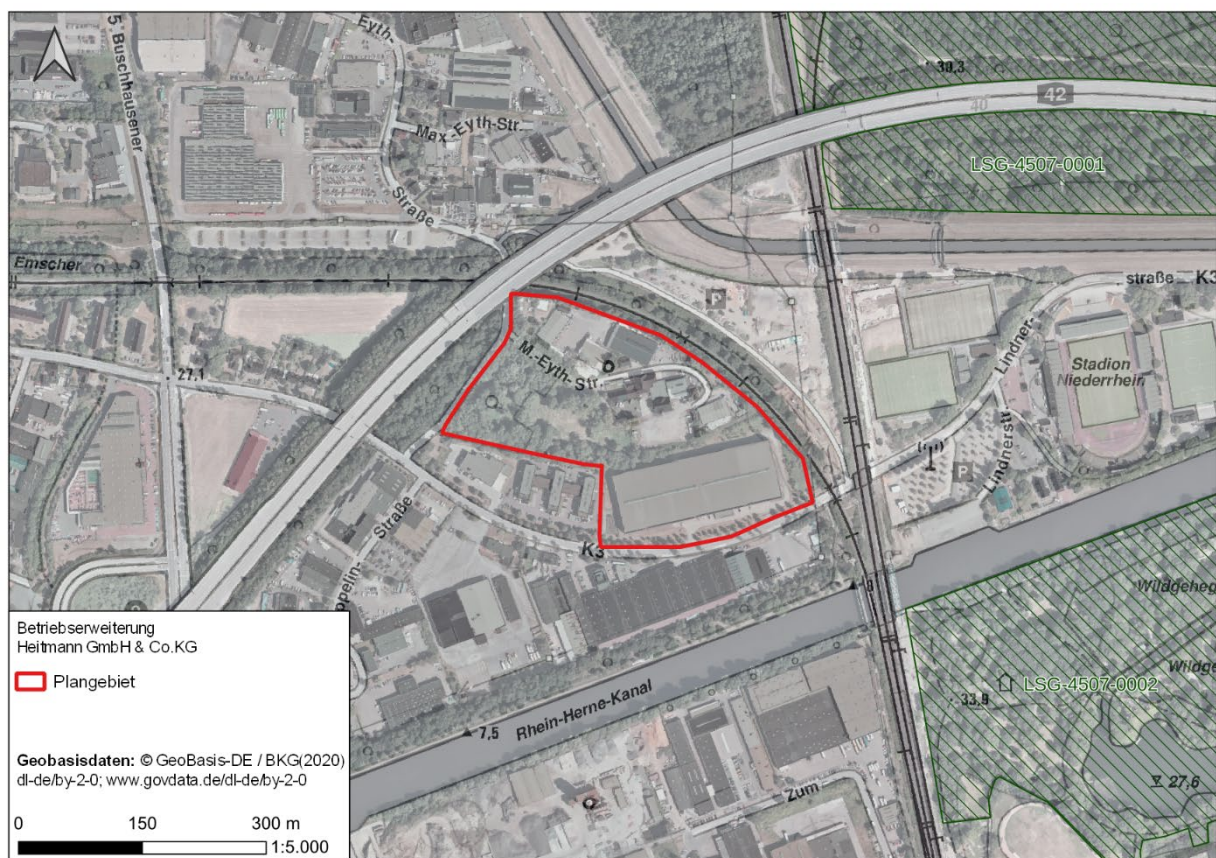


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes; grün staffiert: Landschaftsschutzgebiete „Grafenbusch“ und „Kaisergarten“ (ecotone, 2023)

1.4 Planungsrechtliche Situation

1.4.1 Fachgesetze

1.4.1.1 Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen,

auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dabei umfasst der Schutz neben der Pflege und Entwicklung auch, soweit notwendig, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 BNatSchG).

1.4.1.2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ergänzen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen (§1 LNatSchG NRW).

Gehen aus Eingriffen in die Natur und die Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervor, sind zunächst die in § 15 des BNatSchG definierten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in vollem Maße auszuschöpfen. Weitergehend sind, sofern nicht mehr ausreichend durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in Gänze auszugleichen oder zu ersetzen.

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben vor allem die §§ 39 ff und §§ 44 ff des BNatSchG von Bedeutung. In diesen Paragraphen werden die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes definiert. Die Aufgaben des Artenschutzes umfassen vor allem den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenem Einfluss, sowie die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen dieser wildlebenden Arten. Die Belange des Naturschutzes müssen gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.

1.4.1.3 Bundeswaldgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen

Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen (§1 BWaldG).

1.4.1.4 Landesforstgesetz

Für Nordrhein-Westfalen gilt zudem das Landesforstgesetz (LFoG). §1 des Landesforstgesetzes NRW definiert Gehölze, die als Windschutzstreifen dienen ebenfalls als Wald.

1.4.1.5 Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

Das WHG verpflichtet jede Person oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser vor möglichen negativen Einwirkungen zu schützen, um folgende Aspekte gemäß §5 WHG zu gewährleisten:

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherstellen
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

1.4.1.6 Bundesbodenschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§1 BBodSchG).

Es gilt sich so zu verhalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die in §2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen vorliegen. Das Medium Boden ist im geringstmöglichen Maße zu beanspruchen, nach Möglichkeit sind Flächen zu entsiegeln.

1.4.1.7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Gemäß des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der Realisierung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen, dass das Grundprinzip der Nachhaltigkeit beim Umgang mit Abfällen eingehalten wird. Die Prinzipien zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entstehen bau- und betriebsbedingte Abfälle. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen. Ein gesetzlich korrekter Umgang der anzusiedelnden Betriebe mit ihrem Abfall ist durch die Zulassung dieser Betriebe abgegolten.

1.4.1.8 Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck Bundesimmissionsgesetzes gilt es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG).

Immissionen sind nach aktuellem technischem Stand weitestgehend zu vermeiden und zu minimieren. Das Gebiet unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

1.4.1.9 Klimaschutzgesetz NRW

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden. Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen (§1 KlimSchG NRW). Nach Fertigstellung des Konzeptes sind die in diesem Konzept definierten Ziele zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Entwicklung des Klimas zu gewährleisten.

1.4.2 Fachpläne

1.4.2.1 Flächennutzungsplan

Es liegt der rechtskräftige Gemeinsame Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP) vor. Dieser weist auf den plangegegenständlichen Flächen Grünflächen und Gewerbliche Bauflächen aus (s. Abbildung 3) (Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung 61-2-1, Stand: 20.11.2023).

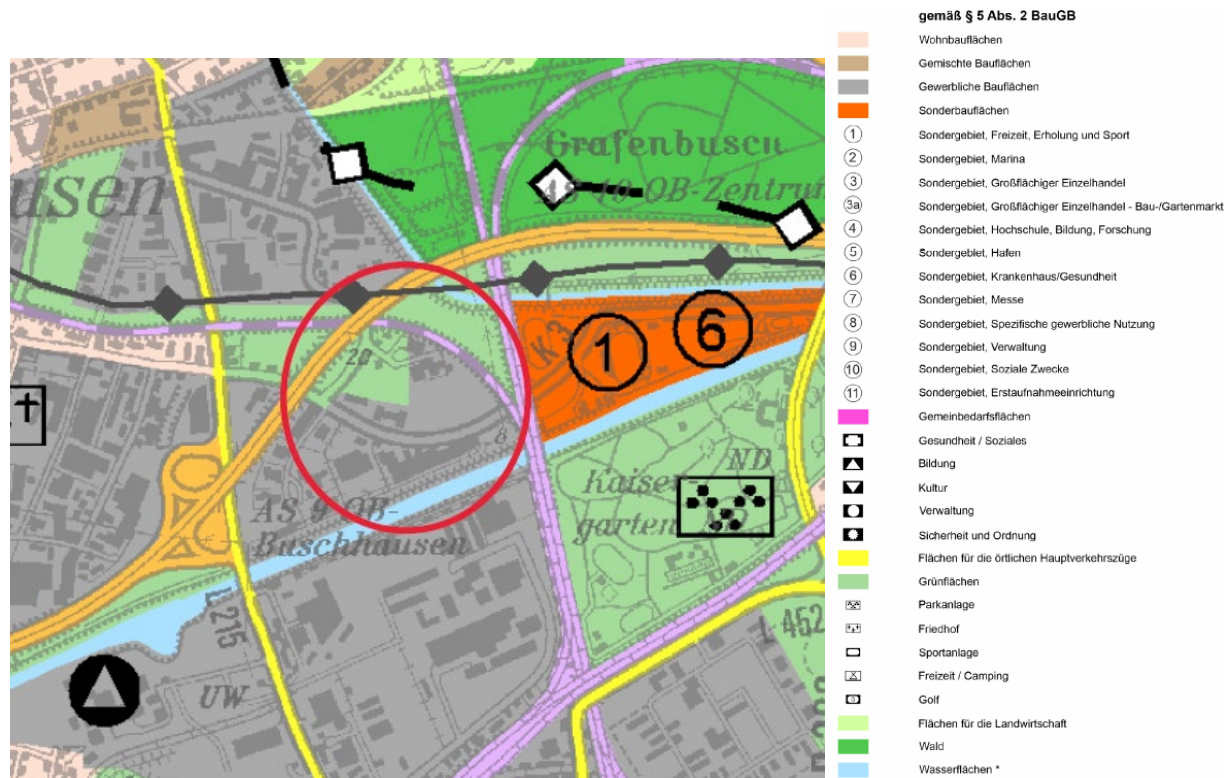


Abbildung 3: Auszug des Flächennutzungsplans mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Stadt Essen, 2023)

1.4.2.2 Regionalplan

Im übergeordneten Regionalplan Ruhr sind für das Plangebiet allgemeine Siedlungsbereiche festgesetzt (s. Abbildung 4) (Regionalverband Ruhr, 2023).

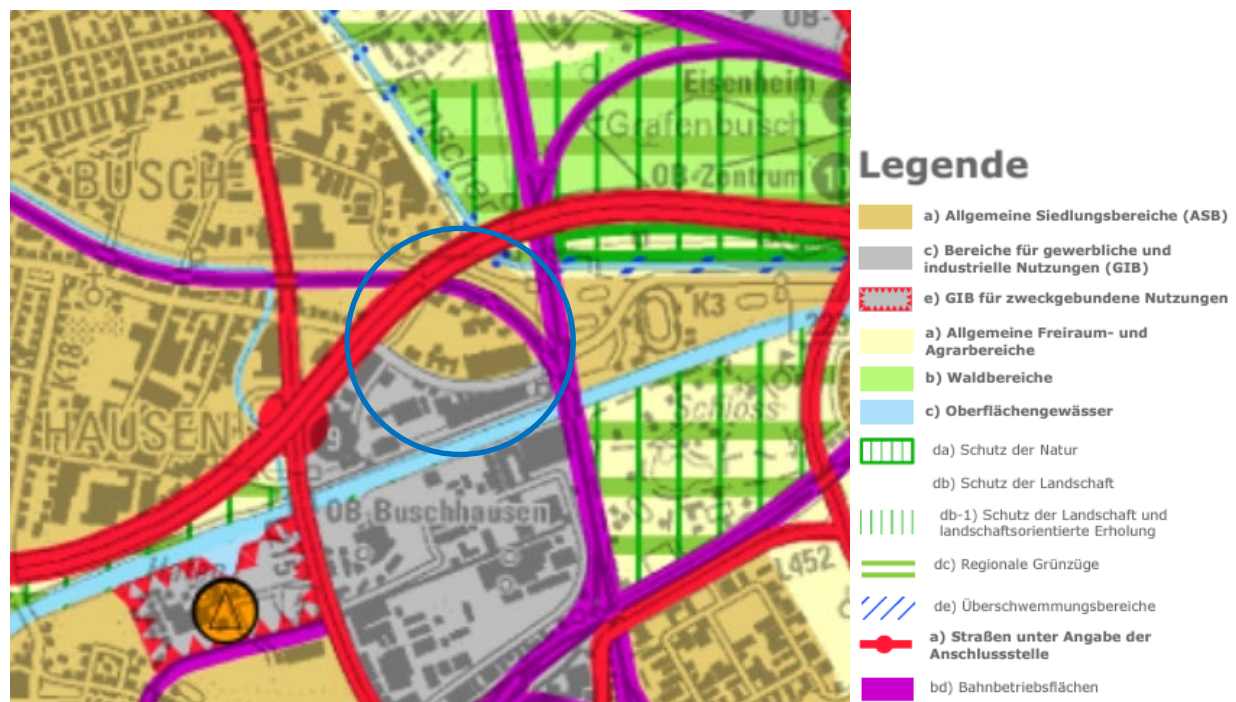


Abbildung 4: Auszug des Regionalplans Ruhr mit Lage des Plangebiets (blau markiert) (Regionalverband Ruhr, 2023)

1.4.2.3 Landschaftsplan

Für die plangegegenständlichen Flächen liegen für die enthalten Waldbereiche (Kleiner Laubmischwald „Schulte-Ostrop“) Festsetzungen aus dem Landschaftsplan der Stadt Oberhausen vor. Diesem zufolge ist eine Endnutzung durch Kahlschlag von mehr als 0,25 ha großen Flächen untersagt (Landschaftsplan der Stadt Oberhausen Abschnitt C 3.3 – Untersagung einer best. Form der Endnutzung – Nr. 3.3.23) (Stadt Oberhausen, 1996). Darüber hinaus ist in Abschnitt C 3.2 – Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten – Nr. 3.2.6 des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen – in dem plangegegenständlichen Waldgebiet eine Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Baumarten festgesetzt (Stadt Oberhausen, 1996). An die genannten Festsetzungen schließen sich folgende Entwicklungsziele für den betroffenen Baumbestand an (Landschaftsplan der Stadt Oberhausen, Abschnitt B1 – Entwicklungsziel 1 – Entwicklungsraum 1.26): Beibehaltung der Laubbestockung sowie Beibehaltung von Althölzern über die Hieb reife hinaus und Erhalt einiger Tothölzer (Stadt Oberhausen, 1996). Es wird zudem die Bedeutung des Waldstücks als Inselbiotop zwischen Infrastruktur- und Gewerbeeinrichtungen mit einer hohen Strukturreichheit und Artenvielfalt hervorgehoben, welche diesen Landschaftsraum als besonders schützenswert auszeichnen (s. Abbildung 5).

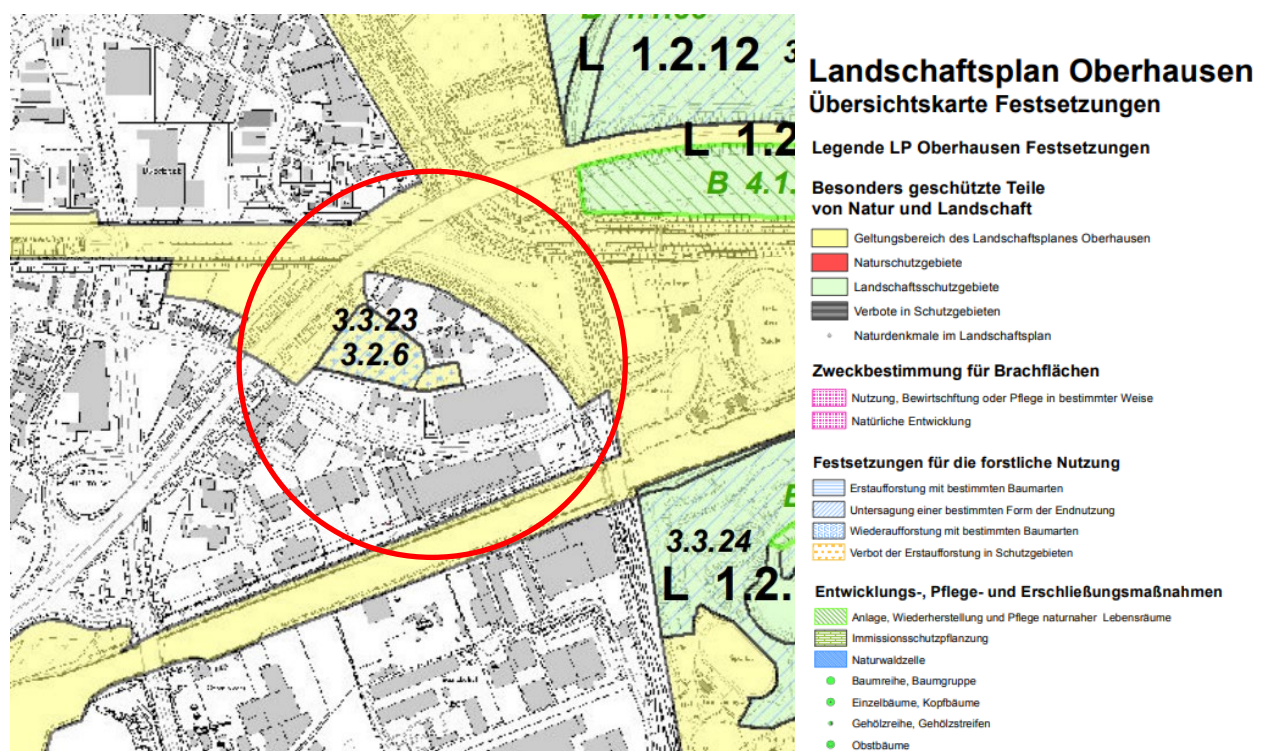


Abbildung 5: Auszug des Landschaftsplans Oberhausen mit Lage des Plangebiets (rot markiert) (Stadt Oberhausen, 1996)

1.4.2.4 Bebauungsplan

Es liegt der rechtgültige Bebauungsplan Nr. 260 „Lindnerstr. / Max-Eyth-Str.“ vor. Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Buschhausen und wird südlich durch die Lindnerstraße begrenzt. Im Westen schließt die Max-Eryth-Straße und der parallel dazu verlaufende

Emscherschnellweg (A42) an das Plangebiet an. Von Norden bis Nordosten verläuft die Bundesbahnstrecke Oberhausen/Dinslaken. Im Plangebiet sind nach dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbegebiete, öffentliche Grünflächen, Wald und Flächen mit „Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgeschrieben (Stadt Oberhausen, 1990).

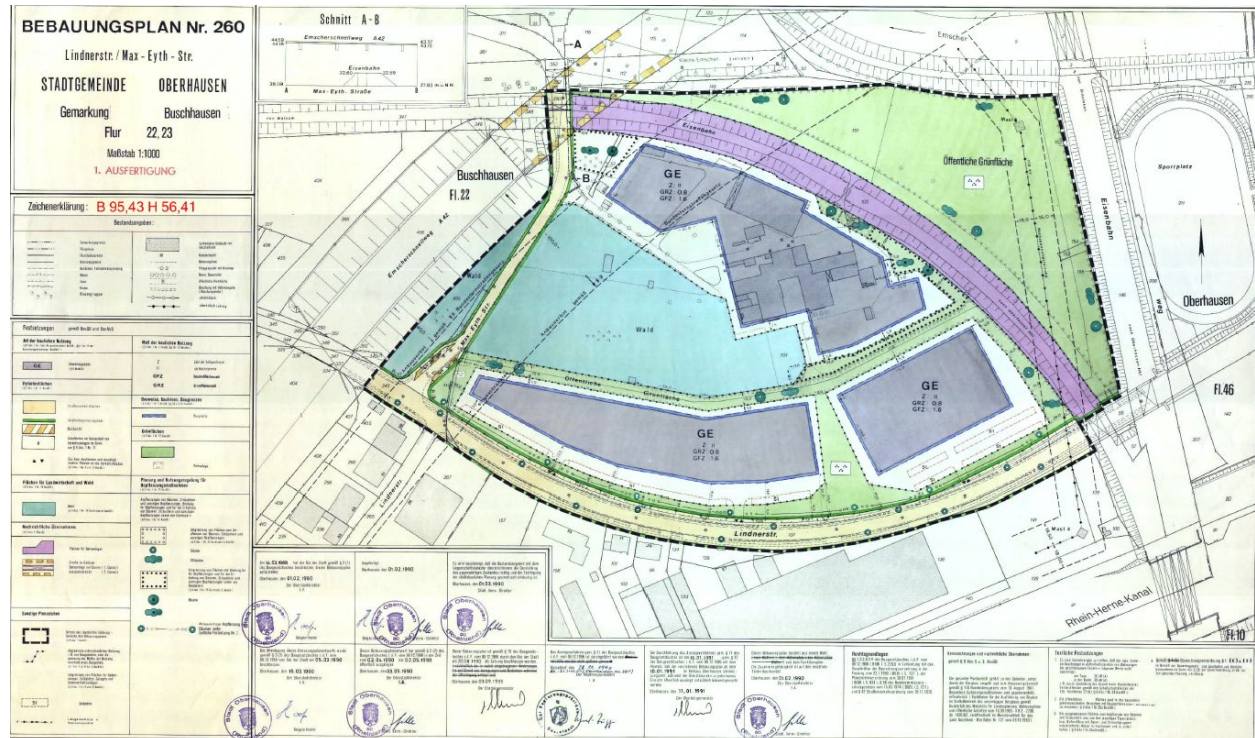


Abbildung 6: Aktueller rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 260 „Lindnerstr. / Max-Eyth-Str.“ (blau: Wald, grau: Gewerbegebiete, lila Umrandung: Baugrenze, gelb: Straßenverkehrsflächen, grün: Grünflächen, gepunktet umrandet: Flächen mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) (Stadt Oberhausen, 1990)

1.4.2.5 Fazit

Für die plangegenständlichen Flächen liegen Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan sowie dem Bebauungsplan vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen. Dabei kommt es zu Konflikten mit den im Plangebiet enthaltenen Waldflächen: Die im Rahmen der Baumaßnahme angestrebte Inanspruchnahme von Waldflächen macht eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich. Darüber hinaus sind die Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen für den Waldbereich zu berücksichtigen, die insbesondere eine Entnahme einer mehr als 0,25 ha großen Fläche Wald untersagen.

2019 hatte die Stadt Oberhausen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Aussicht gestellt, die auch in der aktuellen Planungsphase noch Bestand haben. Voraussetzung für die Befreiung ist, ein umfassender Ausgleich geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Nachweis, dass die verbleibenden Grün- und Waldflächen weiterhin funktionsfähig sind. Im Rahmen dieses Begleitplans ist eine Bilanz zu Eingriff und Ausgleich zu erstellen (s. Kapitel 3) und die Machbarkeit nachzuweisen.

Eine Befreiung vom Landschaftsplan kann im Rahmen des Bauantragsverfahren erteilt werden.

1.4.3 Schutzgebiete

1.4.3.1 FFH-Gebiet

Das Plangebiet gehört nicht zu einem FFH-Gebiet.

1.4.3.2 Naturschutzgebiet

Das Plangebiet gehört nicht zu einem Naturschutzgebiet.

1.4.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet gehört nicht zu einem Landschaftsschutzgebiet. Östlich des Untersuchungsgebietes – etwa 300 m entfernt – beginnen die Landschaftsschutzgebiete „Grafenbusch“ (LSG-4507-0001) und „Kaisergarten“ (LSG-4507-0002).

1.4.3.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet verortet. Entlang der Lindnerstraße, die südlich unmittelbar an das Plangebiet grenzt, verläuft eine geschützte Platanenallee (AL-OB-0062).

1.4.3.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

1.4.3.6 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

1.5 Angewendetes Verfahren

Im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans zur geplanten Betriebserweiterung der Heitmann GmbH & Co.KG Stahlhandel wird eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung des Landes NRW durchgeführt (LANUV, 2008). Das Verfahren ermöglicht die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen. Folgende Schritte sind erforderlich und werden im Rahmen dieses Dokuments dargestellt:

1. eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft in dem Bereich, der von der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes betroffen ist

2. eine Darlegung von Art und Umfang der aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft
3. eine Darlegung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Darlegung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für eine Kompensation erforderlich wären.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt unter Zugrundelegung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 260 mit den Festsetzungen als „IST-Zustand“ und dem vorläufigen Entwurf der geplanten Erweiterung (hier: A-104-ÜW: Übersicht Entfall Wald V1_20231012) als „SOLL-Zustand“.

2 Charakterisierung und Bewertung des Untersuchungsraumes

Nachfolgend wird der momentane Zustand des Plangebietes im Hinblick auf den abiotischen und den biotischen Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild beschrieben. Eine Konfliktbewertung wird in Kapitel 3.1 durchgeführt, Maßnahmen zur Konfliktminderung werden in Kapitel 4.1 beschrieben.

2.1 Abiotischer Naturhaushalt

2.1.1 Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Naturraum *Mittlere Niederrheinebene* im *Niederrheinischen Tiefland*. Die Mittlere Niederrheinebene ist durch atlantisches Klima geprägt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag betrug im langjährigen Mittel zwischen 2008-2018 850 l/m².

Das Plangebiet, im Stadtraum gelegen, weist einen hohen Anteil an Grünflächen, hier insbesondere waldartigen, aber teilweise sehr lückigen Gehölzbestand auf. In der Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr werden die plangegegenständlichen Flächen zum Klimatop „Freilandklima“ gezählt (Regionalverband Ruhr, 2021). Im Klima Atlas NRW werden den betroffenen Grundstücken die Klimatope „Klima innerstädtischer Grünflächen“ und „Gewerbe-, Industrieklima (offen)“ zugeordnet (LANUV NRW, 2022). Ferner stellt der Klima Atlas NRW insbesondere in den versiegelten Bereichen des Plangebietes eine erhöhte Tendenz zur Aufheizung und Erwärmung dar (LANUV NRW, 2022). Dem Wald im Plangebiet kommt daher eine besondere Bedeutung für das Klima zu, da er für Abkühlung und Frischluft sorgt, und somit einer Erwärmung entgegenwirkt.

Dem Plangebiet ist daher eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima zuzuschreiben.

2.1.2 Boden

Der Boden im Plangebiet ist bis auf Teile des Gehölzbestands anthropogen überprägt. Der Oberboden ist überwiegend durch Asphalt oder geschotterte Flächen versiegelt. Das Baugrundgutachten (Dr. Schleicher & Partner, 2017) zeigte zudem Anfüllungen von Schlacken und Bauschutt auf. Dabei ließen sich verschiedene Oberflächenbefestigungen aus Asphalt, Schotter, RC-Material und ähnlichem feststellen. Diese Anschüttungen, die sich inhomogen aus Sand, Bauschuttresten, Schlacken und Aschen zusammensetzen, belaufen sich auf durchschnittlich 0,8 m Mächtigkeit. In ungestörten Bereichen des Plangebietes sind ungestörte oder störungsarme Böden zu finden, die über humose Oberböden verfügen und sich aus einer Wechselfolge von Schluff und Sand mit mindestens steifer Konsistenz bzw. mitteldichter Lagerung zusammensetzen (Dr. Schleicher & Partner, 2017). Gleye (L4506-G731GWA5) stellen dabei die im Plangebiet vorherrschende Bodenart dar (Geodaten NRW, 2024). Im Rahmen eines ergänzenden

Baugrundgutachtens (Dr. Schleicher & Partner, 2023) wurde 2023 das Ergebnis des damaligen Gutachtens weitestgehend bestätigt. Seitens des Gutachters werden Nachverdichtungen der inhomogenen Schichten sowie Kontrollen einer ausreichenden Verdichtung gefordert (Dr. Schleicher & Partner, 2023).

Eine Belastung von Schadstoffen oder Altlasten kann abschließend nicht für die gesamte Fläche repräsentativ beurteilt werden; Proben aus den Anfüllungen, die im derzeit gewerblich genutzten Teil des Geländes gewonnen wurden, wiesen jedoch erhöhte Konzentrationen von Schwermetallen, Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAC) und weiteren Kohlenwasserstoffen wie BTEX und PCB auf. Untersuchungsergebnisse aus dem bewaldeten Teilgrundstück waren hingegen weitgehend unauffällig. Auf Basis der Analysebefunde aus dem im Jahr 2017 verfassten Gutachten ließen sich lokal sanierungsbedürftige Schadstoffbelastungen nicht ausschließen, weshalb ergänzende Untersuchungen seitens des Gutachters empfohlen wurden (Dr. Schleicher & Partner, 2017). Es ist zudem mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen (Dr. Schleicher & Partner, 2017).

Im Altlasten Kataster NRW sind keine Altlasten wie insbesondere eine Schwermetallbelastung für das Plangebiet verzeichnet (FIS StoBo, (LANUV, 2015)). Eine Abfrage bei der Unteren Bodenschutzbehörde muss noch im Rahmen des Bauantrags erfolgen. Es liegen jedoch Nachweise der obengenannten, im Plangebiet belegten, Schadstoffe auf Grundstücken in unmittelbarer Umgebung vor.

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und der Emscher, und weist ein unwahrscheinliches Risiko auf, von einem Hochwasserereignis betroffen zu werden (LANUV NRW, 2022). Unmittelbar im Plangebiet ist kein Fließgewässer vorhanden. Auf Grund des hohen Versiegelungsgrades weist das Plangebiet ein erhöhtes Risiko dafür auf, dass es im Falle eines Starkregenereignisses zur Bildung von Überflutungsflächen kommt (LANUV NRW, 2022).

Im Bodengutachten von 2017 wurde Stau- und Schichtwasser zwischen 0,7 und 1,4 m unter der Geländeoberkannte festgestellt. Messungen im Rahmen des ergänzenden Gutachtens zeigten zudem im variierenden Umfang den Zulauf von Stau- und Schichtenwasser bis zu 0,5 m unter der Geländeoberkannte (Dr. Schleicher & Partner, 2017). Beim Eintreten von Starkregenereignissen ist daher mit Stau- und Schichtenwasser bis zur Geländeoberkannte zu rechnen (Dr. Schleicher & Partner, 2023).

2.2 Biotischer Naturhaushalt

2.2.1 Biotoptypen / Vegetation

2.2.1.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter der potenziell natürlichen Vegetation eines Standortes versteht man die Vegetationszusammensetzung, die sich als Ergebnis der natürlichen Sukzession einstellen würde, wenn der anthropogene Einfluss plötzlich aufhören würde. Die potenziell natürliche Vegetation richtet sich dabei nach den heutigen Standortbedingungen und der Artenzusammensetzung bzw. dem Artenvorkommen (Spektrum, 2000).

Als potenziell natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes liegen nach Stuck et al. (2010) die Vegetationsgesellschaften Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) und Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum), örtlich mit Waldmeister-Buchenwald vor. Kennarten sind in der Krautschicht vor allem das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), das Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), der gemeine Efeu (*Hedera helix*), der Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*) sowie die vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) (Pott, 2015). In der Baumschicht würden sich unter natürlichen Bedingungen Gesellschaften aus Buche (*Fagus sylvatica*), Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Espe (*Populus tremula*), Hasel (*Corylus avellana*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) ausbilden. Der Flattergras-Buchenwald nimmt sowohl standörtlich als auch floristisch eine Mittelstellung zwischen den ärmeren Eichen-Hainbuchenwäldern und den Buchenwäldern ein. Hauptsächlich im Bereich der Lössböden vorkommend wurde ein Großteil des ehemaligen Bestandes frühzeitig durch die Besiedelung der Lössböden in Ackerland umgewandelt (Pott, 2015).

Im Landschaftsplan der Stadt Oberhausen wird für das Plangebiet die Landschaftseinheit „Bachtäler & Niederungen“ mit sandigem Substrat angegeben. Hier würde sich natürlicherweise ein Buchen-Eichen-Wald entwickeln (Stadt Oberhausen, 1996)

2.2.1.2 Tatsächlicher Bestand

Im Oktober 2023 wurde durch das Büro *ecotone* eine Bestandserfassung gemäß der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008) für das Plangebiet durchgeführt. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme kann Tabelle 1 und Abbildung 5 entnommen werden. Den größten Flächenanteil machen versiegelte und teilversiegelte Flächen, wie Gebäude, Hallen, Lager- und Verkehrsplätze im Plangebiet aus. Darüber hinaus ist es im Bereich der ausgewiesenen Gewerbe- und Grünflächen von kleineren Baumgruppen und Hecken, Wald- und Siedlungsbrachen geprägt. Der Wald nimmt eine Fläche von ca. 1,9 ha ein. Durch eine vorausgegangene Grundwasserabsenkung weist er teilweise große Beeinträchtigungen und

inselhafte Kahlflächen auf. Der Baumbestand wird von heimischen Laubbaumarten geprägt, ist insgesamt artenreich und hat eine gemischte Altersstruktur mit einer hohen Strukturenvelfalt.

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Biotop- wert ¹	Flächen- wert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfu- giges Pflaster, Mauern etc.)	13544,04	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflä- chen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	10306,84	1 (2)	11422,96
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwick- lung	204,85	3	614,55
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	270,37	2 (3)	811,11
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	71,66	3	214,99
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebiete- ten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2626,25	2	5252,50
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	3459,64	(3) 4	13838,56
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm), <i>hier: Pappelmisch-Wald mit guter Waldstruktur mit Beeinträchtigung (Grundwasserabsenkung, daher 1. Punkt Abzug, s. Anlage „Waldbewertung“)</i>	14608,47	6	87650,81
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm), <i>hier: Waldbrachen/Kahlflächen mit schlechter Waldstruktur und starker Beeinträchtigung (Grundwas- serabsenkung, daher 1. Punkt Abzug, s. Anlage „Wald- bewertung_Kahlflächen“)</i>	4336,52	4	17346,1
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Ge- büsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	199,71	6	1198,29
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypi- schen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	633,32	(4) 6	3449,8
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypi- schen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum le- bensraumtypisch	128,88	(5) 7	762,26

Code	Biototyp	Fläche [m²]	Biotop- wert ¹	Flächen- wert
*	Einzelbäume (7.3/7.4)	1251,54		s.u.
n.A.	nicht bewertete Bestandsfläche, nicht eingriffsbetroffen	22808,46	-	-
Gesamtfläche		74450,55		142.561,92
Einzelbaumbewertung & Zuschlag für Gehölzentnahmen		ca. 2833,17 ³	3-7 ⁴	15.744,02
Zuschlag für bestehende Kompensationsfläche ²		ca. 1576,13	6	9456,78
Summe Biotoppunkte				167.762,72

¹ Grundwert nach LANUV (2008), in der Einzelflächenbewertung wurden Zu- und Abschläge je nach Zustand und Ausprägung berücksichtigt (Minimum nach Abzügen), **Grundwert**, (Maximum nach Aufschlägen)

² Überbauung ehemaliger Kompensationsfläche muss doppelt ausgeglichen werden LANUV (2008)

³ hier Kronenfläche

⁴ s. Anlage „Baumkataster“

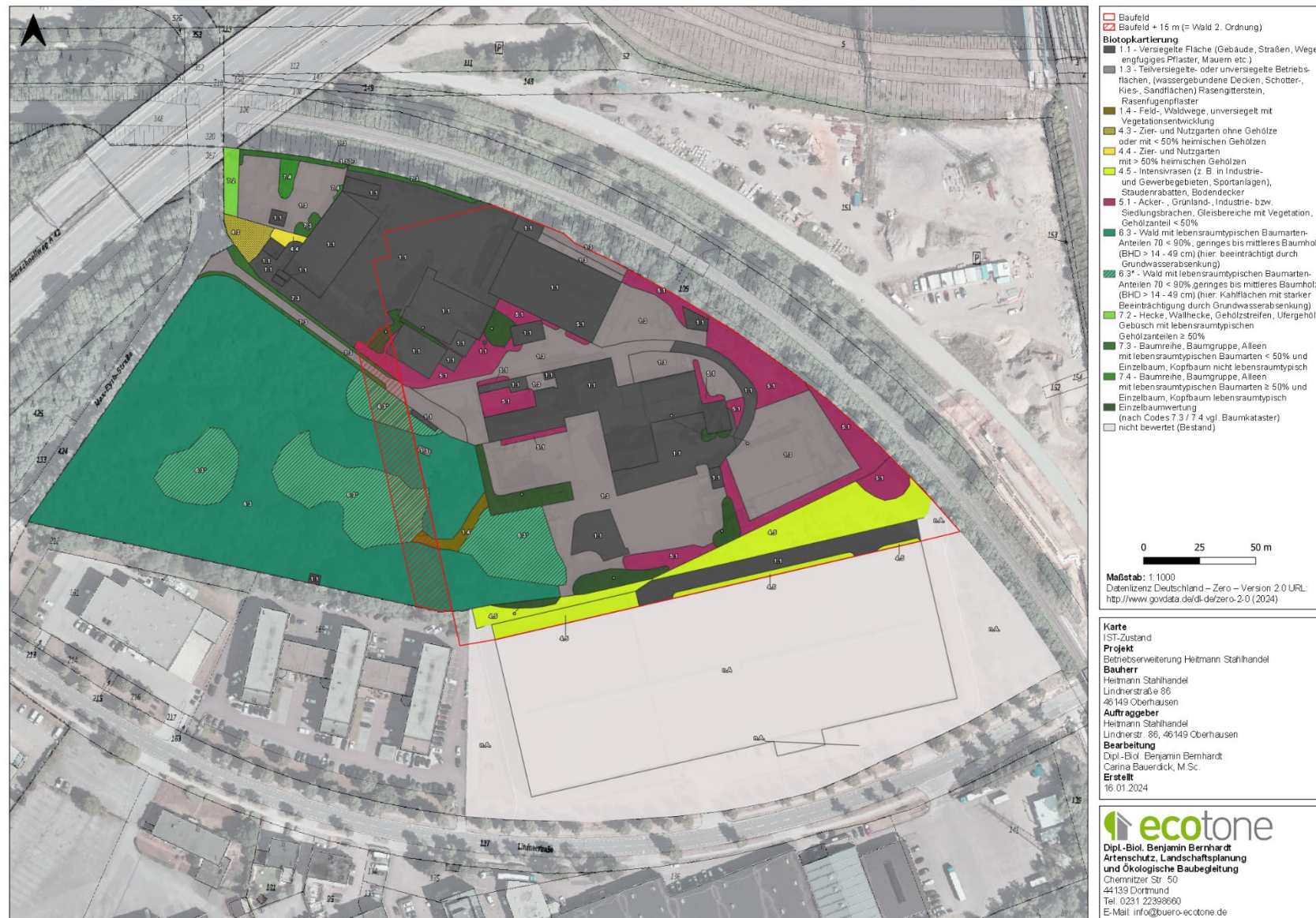


Abbildung 7: Biotoptypen im Plangebiet im IST-Zustand

2.2.2 Fauna

Im Folgenden wird die faunistische Bestandssituation im Plangebiet beschrieben. Die faunistische Beschreibung und Bewertung erfolgt auf Grundlage der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Eignung als potenzielles Habitat, die im Rahmen von einer Ortsbegehungen geprüft wurde. Das Plangebiet befindet sich in Quadrant 1 des Messtischblattes 4507 "Mülheim an der Ruhr" (LANUV, 2022). Im Rahmen der Habitatanalyse wurde analysiert, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt werden und nötigenfalls Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die Konfliktbewertung der einzelnen Tiergruppen wird in Kapitel 3.1.2 durchgeführt und Maßnahmen zur Konfliktminderung können Kapitel 4.1.4 entnommen werden.

Amphibien

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4507 weist auf potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Kreuzkröte hin. Im Rahmen der Habitatanalyse wurde eine Eignung des Plangebietes für die Art jedoch ausgeschlossen (ecotone, 2023).

Avifauna

Die Abfrage der planungsrelevanten Arten für diesen Quadranten ergab das potenzielle Vorkommen von 17 Vogelarten (LANUV) in den in Frage kommenden Lebensräumen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“. Dabei handelt es sich um Sperber, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Girlitz, Waldkauz, Star und Schleiereule. Die Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen wies zudem auf ein potenzielles Vorkommen des Habichts im Plangebiet hin (Weiher, 2024). Im Rahmen der Artenschutzprüfung I konnte eine Betroffenheit aller genannten Arten unter der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (ecotone, 2023).

Weitere, sogenannte Allerweltsarten sind darüber hinaus zahlreich im Gebiet vorhanden.

Insekten

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4507 weist auf potenzielle Vorkommen des planungsrelevanten Nachtkerzen-Schwärmers hin. Im Rahmen der Habitatanalyse wurde eine Eignung des Plangebietes für die Art jedoch ausgeschlossen (ecotone, 2023).

Säugetiere

Das Vorkommen naturraumtypischer, weit verbreiteter Säugetierarten wird als bestätigt angenommen. Das Vorkommen gefährdeter oder seltener Säugetierarten ist am ehesten für die

Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten. Insgesamt drei planungsrelevante Fledermausarten kommen laut LANUV potenziell in den Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ im Quadranten 1 des Messtischblattes 4507 vor. Dabei handelt es sich um Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen wies zudem auf ein potenzielles Vorkommen des Braunen Langohrs, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Kleinabendsegler im Plangebiet hin (Weiher, 2024).

Eine Betroffenheit der genannten Arten konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht ausgeschlossen werden, da Baumhöhlen sowie Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, die potenzielle Quartiere darstellen (ecotone, 2023).

Sonstige Tiergruppen

Derzeit liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet vor. Zahlreiche Invertebraten nutzen das Plangebiet, es gibt aber keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

2.3 Orts- und Landschaftsbild/Erholungsnutzung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten und enthält keine geschützten Landschaftsbestandteile. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird von industriellen Gebäuden, Hallen und Siedungsbrachen geprägt und optisch vom Bahndamm, dem bereits bestehenden Betriebsgebäude, Wald sowie der A42 vom übrigen Gelände abgeschirmt. Der Wald im Südwesten des Plangebiets ist stark anthropogen überprägt und aufgrund einer vorausgegangenen Grundwasserabsenkung im Rahmen von Bauarbeiten stark beeinträchtigt und flächig kahlgefallen. Wegen seiner geringen Größe ist er nur eingeschränkt für eine Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar. Die Zufahrt zum Plangebiet wird durch eine Allee sehr alter Platanen (Uraltbäume) gebildet, die aufgrund ihrer Lage zwischen Wald und Bahndamm landschaftlich in den Hintergrund tritt.

2.4 Zusammenfassende Bewertung

Der flächenhafte Gehölzbestand, wie insbesondere der Wald, ist von Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für das Kleinklima und die Bodenfunktion. Somit kommt dem Plangebiet eine bedeutende Rolle für den Naturhaushalt zu. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden (ecotone, 2023).

3 Konfliktanalyse

3.1 Konfliktbewertung

Das geplante Vorhaben (s. Kapitel 1.1) kann Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Dazu gehören die Faktoren „Klima und Luft“, „Boden“, „Wasser“, „Biototypen/Vegetation“ und „Fauna“. Grundsätzlich lassen sich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen voneinander unterscheiden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauphase, welche der Realisierung des geplanten Vorhabens dienen und nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Dazu zählen zum Beispiel:

- temporäre Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- temporäre Geräuschemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- temporäre Einschränkung der Bodenfunktionen durch die Lagerung von Baumaterialien und maschineller Auflast

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens und beschränken sich auf die durch das Vorhaben betroffenen Flächen. Dazu zählen:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Voll- und Teilversiegelung ehemaliger Grünflächen
- Rückschnitt und Entfernung von angrenzenden Bäumen und Gehölzen im Nahbereich geplanter Gebäude

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die durch den Betrieb der geplanten Anlage entstehen und über den Standort der Anlage hinauswirken können. Dazu zählen:

- Schadstoffemissionen
- Geräuschemissionen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Diese potenziellen Wirkungen bei Durchführung des Bauvorhabens auf die benannten Elemente des Naturhaushaltes werden in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 genauer erläutert.

3.1.1 Abiotischer Naturhaushalt

Im Folgenden werden die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des geplanten Bauvorhabens auf den abiotischen Naturhaushalt (Klima und Luft, Boden, Wasser) beschrieben. Die momentane Situation wird im Kapitel 2.1 dargelegt, mögliche Maßnahmen zur Konfliktminderung werden in Kapitel 4.1.2 beschrieben.

Klima und Luft

Die geplanten Gehölzentnahmen sowie die zusätzliche Flächenversiegelung werden sich grundsätzlich negativ auf das Lokalklima auswirken. Es ist zu erwarten, dass sich die Tendenz der kleinräumigen Erwärmung und Hitzebildung verstärkt. Dies kann durch eine Ersatzaufforstung im Rahmen der geplanten Ausgleichmaßnahmen (s. Kapitel 4.2) teilweise abgemildert werden, wobei sich die Neupflanzungen zunächst etablieren müssen. Des Weiteren kann die geplante Dachbegrünung auf Teilflächen des Neubaus zu einer Verbesserung des Mikroklimas beitragen.

Boden

Der Flächenverbrauch wird im Vergleich zur Bestandssituation ansteigen, da bestehende Wald- und Grünflächen versiegelt werden. Zudem werden Flächen, die derzeit gekiest sind, vollständig versiegelt. Insgesamt beläuft sich die zusätzlich befestigte Fläche, einschließlich Zufahrten, Hallenumfahrten und Lagerflächen, auf circa 27.500 m². Es ist jedoch zu bemerken, dass die Ausprägung von Bodenschichten partiell durch Anschüttungen und Schuttablagerungen bereits stark anthropogen überprägt ist. Daher ist mit einer mäßigen Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens zu rechnen, die insbesondere die Waldböden betrifft.

Wasser

Nach der Durchführung des geplanten Bauvorhabens muss anfallendes Abwasser gemäß dem gesetzlichen Standard entsorgt werden. Durch die geplante Betriebserweiterung wird sich der Oberflächenabfluss durch die zusätzliche Flächenversiegelung sowie die Entnahme von Gehölzen erhöhen. Die Regenwasserableitung der Hof- und Dachflächen wird lt. dem Fachbeitrag zur Grundstücksentwässerung über RW-Kanäle zu einem Übergabeschacht geführt und gedrosselt über eine geplante Anschlussleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal in die Max-Eyth-Straße eingeleitet (IBF - Felling Beratende Ingenieure, 2019). Für die Rückhaltung wird ein Erdbecken im Norden des Grundstückes vorgesehen.

3.1.2 Biotischer Naturhaushalt

Nachfolgend werden die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des geplanten Bauvorhabens auf den biotischen Naturhaushalt (Biotoptypen/Vegetation, Fauna) dargestellt. Die derzeitige Bestandssituation ist in Kapitel 2.2 beschrieben, eine Aufstellung von Maßnahmen zur Konfliktminderung ist Kapitel 4.1.4 zu entnehmen.

3.1.2.1 Biotoptypen/Vegetation

Die Biotope im Soll-Zustand sind Abbildung 6 und Tabelle 2 zu entnehmen. Das Plangebiet wird nun dominiert vom geplanten Hallenkomplex. Versiegelte und asphaltierte Flächen nehmen weiterhin den größten Flächenanteil ein. Nach Neuanlage von Zufahrten, Grünflächenrabatten und eines Regenrückhaltebeckens verbleiben an der nordwestlichen Grundstücksgrenze Flächen, die

für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen. Hier angenommen wurde die Neuanlage von Wald mit > 90 % heimischen Arten sowie die Anpflanzung von Gehölzstreifen mit heimischen Arten. Um die Flächen nutzbar zu machen, müssen sie insbesondere im Bereich des aktuell bestehenden Zeltverleihs entsiegelt werden. Das Regenrückhaltebecken ist bedingt naturnah zu gestalten. Des Weiteren sollen geplante Grünflächenrabatten an den Gebäuden und den Zufahrten mit kleinwüchsigen Gehölzen wie Obstbäumen bepflanzt werden. Insgesamt ist, wo möglich, der Erhalt vorhandener Bäume und Gehölze Neupflanzungen vorzuziehen.

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet im SOLL-Zustand

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Bio-topwert ¹	Flächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	23774,16	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1256,23	1	1256,23
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	49,16	3	147,48
4.2	Intensive Dachbegrünung (<i>hier: Bürogebäude</i>)	400,00	1	400
4.5	Intensivrasen	2123,0	2	4246,0
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm), <i>hier: Pappelmisch-Wald mit guter Waldstruktur mit Beeinträchtigung (Grundwasserabsenkung, daher 1. Punkt Abzug, s. Anlage „Waldbewertung“)</i>	12941,7	6	77650,21
6.3*	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm), <i>hier: Waldbrachen/Kahlflächen mit schlechter Waldstruktur und starker Beeinträchtigung (Grundwasserabsenkung, daher 1. Punkt Abzug, s. Anlage „Waldbewertung_Kahlflächen“)</i>	3118,65	4	12474,60
6.4**	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	2898,06	7	20286,40
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	199,71	6	1198,29

Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Bio- topwert ¹	Flächen- wert
7.2*	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq$ 50%; <i>hier: mit kleinwüchsigen Arten</i>	3768,89	6	22613,37
7.3	"Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch"	633,32	3 (6)	3449,78
7.4	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq$ 50%	117,86	6	707,13
9.3	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs- und Senkungs-, Stau-, Kleingewässer - bedingt naturnah; <i>hier mit einer Mindestdiefe von 1.5 m & einem Volumen von ca. 1.142 m³</i>	761,35	6	4568,1
n. A.	nicht bewertete Bestandsfläche, nicht eingriffsbe- troffen	22808,46	-	0
Gesamtfläche		74450,55		148997.61
7.4*	Einzelbaumbewertung für die Neuanlage von Hecken, kleinwüchsige, heimische (Obst-)bäume auf den Intensivrasen	ca. 904,96	6	5429,76
Zuschlag für Flächenentsiegelung²		ca. 3488,84	5-7	20.690,89
Abzüge für den zusätzlichen Flächendarf von Neuauf- forstungsflächen³ (mit dem Zielbiotop : Wald mit lebensraumtypischen Baum- arten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm))		5.072	7	-35.504
Summe Biotoppunkte				139.614,26

* Mögliche Kompensationsmaßnahme, Neuanlage

¹ Grundwert nach LANUV (2008), in der Einzelflächenbewertung wurden Zu- und Abschläge je nach Zustand und Ausprägung berücksichtigt (Minimum nach Abzügen), **Grundwert**, (Maximum nach Aufschlägen)

² Verdopplung des Prognosewertes nach LANUV (2008); auf der Fläche geplant und berücksichtigt sind die Biotope 9.3 mit ca. 701 m²; 6.4 mit ca. 1272,59m² u. 7.4 mit ca. 1514,74m²

³ 2019 wurde nach telefonischer Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet zum Ausgleich des Waldverlustes von 3.985 m² eine Neuaufforstung im Verhältnis 2:1 festgesetzt (Grünkonzept, 2019). Daraus ergibt sich ein Bedarf von circa 7.970 m² Neuaufforstungsfläche. Für die geplante Kompensierungsmaßnahme stehen im Nordwesten des Grundstückes ca. 2.898 m² zur Aufforstung zur Verfügung.



Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet im SOLL-Zustand

3.1.2.1.1 Auswirkungen auf den Wald

Der im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 260 dargestellte „Wald“ im südöstlichen Teil des Plangebietes ist „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes (§2 BWaldG i. V. m. §1 LFoG NRW). Durch die geplante Betriebserweiterung gehen 3.985 m² Fläche verloren, die als Wald festgeschrieben sind (s. Tabelle 3). Es ist anzumerken, dass die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan nicht vollständig der tatsächlichen Ist-Situation entsprechen. Circa 800 m² Fläche, die als Wald festgesetzt sind, wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt für gewerbliche Zwecke beansprucht und überbaut. Im südwestlichen Plangebiet verbleiben ca. 16.132 m² Fläche, die laut dem Bebauungsplan Nr. 260 als Wald festgeschrieben sind.

Tabelle 3: Bilanzierung Waldverlust

Bestand entsprechend Festsetzungen des B-Plan Nr. 260		
Waldflächen, vorhanden		20.117 m ²
Planung, nach A-104-ÜW-Übersichtsplan Entfall Wald V1_20231012		
Waldflächen, verblieben		16.132 m ²
Waldverlust:		3.985m ²

Der verbleibende Wald im geplanten Gebiet erfüllt die Kriterien gemäß § 2 des Bundeswaldgesetzes sowie § 1 des Landesforstgesetzes NRW zur Einstufung als Wald. Ferner bleiben Arten- und Strukturreichtum weitestgehend erhalten; bei Umsetzung des Bauvorhabens werden jedoch einige Altbäume entnommen. Insgesamt ist dennoch davon auszugehen, dass die Waldfunktionen erhalten bleiben. Eine Wiederaufforstung durch eine Grundwasserabsenkung beeinträchtigter und kahler Waldbereiche im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme könnte die Auswirkung der Entnahmen zusätzlich abmildern und die Habitatstruktur aufwerten.

3.1.2.2 Fauna

Amphibien

Für die Kreuzkröte ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitategnung nicht von Bedeutung. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Avifauna

Die Durchführung des geplanten Vorhabens führt im Plangebiet zu einer Veränderung der Habitatausstattung, welche vornehmlich durch die Entnahme von Gehölzen und dem Abriss sowie der Errichtung von Neubauten bedingt wird. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände konnte in diesem Zusammenhang für alle potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden, planungsrelevanten Brutvogelarten unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (ecotone, 2023). Allerweltsarten kommen zahlreich im Gebiet vor und sind in ihren Beständen nicht bedroht.

Es sind keine betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

Fledermäuse

Durch die dauerhafte Entfernung von Baum- und Gebäudequartieren ergab sich im Rahmen der Artenschutzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten (ecotone, 2023). Von der Entnahme von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden können potenzielle Fledermausquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden betroffen sein. Begehungen der Gebäude lieferten jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen. Als Winterquartier weisen sie zudem aufgrund einer schlechten Isolierung eine geringe Eignung auf. Ein Vorkommen von Tagesquartieren im Sommer kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen ist beim Rückbau von Gebäuden daher das gesetzliche Rodungszeitfenster von Oktober bis März einzuhalten. Baumhöhlen sind vor der Entnahme von Gehölzen zu kontrollieren und je nach Befund Ausgleichsmaßnahmen in Form künstlicher Nisthilfen zu leisten (ecotone, 2023). Darüber hinaus sind Gebäudespalten an einem Altbau am östlichen Ende des Hallenkomplexes zu kontrollieren.

Durch das Planvorhaben ist ein Jagdhabitat von Fledermäusen betroffen (ecotone, 2023). Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Maßnahmen eine dauerhafte Verschlechterung des Habitats eintritt, da Leitstrukturen wie Gebäude und Baumreihen erhalten oder wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sind ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden (ecotone, 2023).

Potenzielle Beleuchtungen während der Bauphase und zu Betriebszeiten können zur Störung von lichtempfindlichen Fledermausarten führen.

Es sind keine betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

Schmetterlinge

Für Schmetterlinge ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitateignung nicht von Bedeutung. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Sonstige Tiergruppen

Für Reptilien ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitateignung nicht von Bedeutung. Ein Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG liegt für Reptilien somit nicht vor. Für Invertebraten ist derzeit weder von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen noch ist damit zu rechnen, dass die Population stark zurückgeht.

Zusammenfassung Fauna

Zusammenfassend können die in § 44 BNatSchG definierten Zugriffsverbote, Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-

, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen durch die Entfernung von Höhlenbäumen, kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie das Einhalten von Schonfristen umgangen werden (s. Kapitel 4.1). Die Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen der jeweiligen Abbruchgenehmigungs- und Baugenehmigungsverfahren festgehalten und gefordert werden.

3.1.3 Orts- und Landschaftsbild/ Erholungsnutzung

Nachfolgend werden die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des geplanten Bauvorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung aufgeführt. Die derzeitige Situation ist Kapitel 2.3 zu entnehmen, Maßnahmen zur Konfliktminderung wurden in Kapitel 4.1.3 festgelegt.

Das Landschaftsbild wird sich durch den Modernisierungsplan nicht maßgeblich verändern. Aufgrund der geschützten Lage zwischen Bahn- und Autobahntrasse, Bestandsgebäuden und Wald sind durch das Bauvorhaben keine einschneidenden Landschaftswirkungen zu erwarten.

3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Um die notwendige Kompensation im Rahmen des Planvorhabens zu ermitteln, wurde gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008) eine Bewertung vorhandener Biotoptypen vorgenommen. Im Zuge dieses Verfahrens wird die aktuelle Bestandssituation mit der Plansituation verglichen. Die Differenz der ermittelten Biotoptypwertpunkte ergibt die Höhe der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Konfliktminderung

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ (§ 15 BNatSchG Abs 1). Dabei ist die Verpflichtung zur Vermeidung und Verminderung von negativen Umweltauswirkungen, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzuziehen.

Im Folgenden werden Maßnahmen empfohlen, welche geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima und Luft“, „Boden“, „Wasser“, „Biotoptypen/ Vegetation“ und „Fauna“ zu minimieren.

4.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Minderung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Die folgend formulierten, allgemeinen Maßnahmen können negative Umweltauswirkungen mindern oder vermeiden:

- Verwendung schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge
- Begrenzung von Erdmassenbewegungen und Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß
- Umsetzung des Bauvorhabens zwischen Oktober und März außerhalb von Fortpflanzungs- und Nistzeiten
- Baumhöhlen- und Gebäudekontrollen vor einem Abriss unmittelbar vor Beginn der Maßnahme
- Schutz und Sicherung von Vegetationselementen im Umfeld bei Durchführung der Baumaßnahmen
- Erhalt von bestehender Vegetation so weit möglich
- unverzügliche Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Arbeits- und Lagerflächen
- ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen
- Verwendung von umweltfreundlichen Baustoffen
- Reduzierung von Licht, Lärm und Schadstoffemissionen auf ein notwendiges Minimum

4.1.2 Schutzmaßnahmen für den abiotischen Naturhaushalt

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Konfliktminderung für den abiotischen Naturhaushalt (Klima und Luft, Boden, Wasser) aufgeführt. Die momentane Situation wird in Kapitel 2.1 beschrieben, auf die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des Bauvorhabens auf diese Elemente wird detailliert in Kapitel 3.1.1 eingegangen.

4.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Durchführung des geplanten Bauvorhabens wird baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft haben (siehe Kapitel 3).

Die Immissionen während der Bauphase und des laufenden Betriebes sind auf ein Minimum zu reduzieren, sodass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Laut Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Allgemein wird eine Verwendung von umweltfreundlichen Baustoffen und schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge gefordert.

Anlagebedingte Auswirkungen wie die erhöhte Tendenz zur Erwärmung können durch geeignete Maßnahmen wie eine Dachbegrünung abgemildert werden und sind daher zu empfehlen und im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Bürogebäude geplant.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festgehalten und gefordert werden.

4.1.3.1 Boden

Die Durchführung des Bauvorhabens wird mäßige bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Altlasten haben (siehe Kapitel 3.1.1). Das Grundstück ist bereits anthropogen überprägt und großflächig versiegelt. Im Bereich des Waldes, der für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, kommt es zur Neuversiegelung.

Die temporären Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase (z.B. Lagerplätze, Arbeitsstreifen etc.) sind auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Gleiches gilt für das Maß an Neuversiegelung. Wo möglich ist die Schaffung gering versiegelter Flächen wie Drainpflaster oder Rasengittersteine hoch versiegelten, asphaltierten Bodenbelägen vorzuziehen.

Durch die Beschränkung der Neuversiegelung von Böden auf ein geringstmögliches Maß sowie die Wahl von durchlässigen Bodenbelägen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimieren.

Schließlich könnten nicht länger baulich beanspruchte Flächen im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme entsiegelt werden, so dass die Neuversiegelung abgemildert wird.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festgehalten und gefordert werden.

4.1.3.2 Wasser

Die Durchführung des Bauvorhabens wird anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben (siehe Kapitel 3.1.1).

Das WHG verpflichtet jede Person, oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser vor möglichen negativen Einwirkungen zu schützen um folgende Aspekte gemäß §5 WHG zu gewährleisten:

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherstellen
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

Grundsätzlich ist das Maß der Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz vor Starkregen empfiehlt es sich Versickerungsflächen zu schaffen. Zum Schutz von Überflutungen

wurde im Rahmen des Fachbeitrags zur Grundstücksentwässerung die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit einer Fläche von 761,35 m² festgesetzt (IBF - Felling Beratende Ingenieure, 2019). Bei einer Tiefe von mindestens 1.5 m wird ein Fassungsvermögen von ca. 1.142 m³ erreicht. Das Becken kann bedingt naturnah gestaltet werden. Begrünte Dächer können zudem einen Beitrag bei der Rückhaltung von Regenwasser leisten.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festgehalten und gefordert werden.

4.1.4 Schutzmaßnahmen für den biotischen Naturhaushalt

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Konfliktminderung für den biotischen Naturhaushalt (Biotoptypen / Vegetation und Fauna) aufgeführt. Die momentane Bestandssituation wird in Kapitel 2.2 beschrieben, auf die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des Bauvorhabens auf diese Elemente wird detailliert in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

4.1.4.1 Biotoptypen/Vegetation

Die Durchführung des Bauvorhabens wird baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop und Vegetation haben. Wald- und Grünflächen sind von dem Bauvorhaben betroffen.

Aufgrund der Eingriffsbilanzierung entsteht unter der Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen bei der geplanten Betriebserweiterung ein Biotop-Flächenwert-Defizit von 28.148,4 Biotopunkten. Es sind weitere Ersatzmaßnahmen erforderlich (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Numerischer Vergleich der Biotopgesamtwerte von Bestand und Planung

Bestand (IST-Zustand)	
Gesamtbiotop-Flächenwert, Ist-Zustand	167.762,7
Planung, nach A-104-ÜW-Übersichtsplan Entfall Wald V1_20231012	
Gesamtbiotop-Flächenwert, Soll-Zustand	139.614,3
Defizit:	28.148,4

Der Kompensationsbedarf ergibt sich vornehmlich aus dem Bedarf von Aufforstungsfläche im Rahmen des Waldumwandlungsantrages. 2019 wurde nach telefonischer Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet zum Ausgleich des Waldverlustes von 3.985 m² eine Neuaufforstung im Verhältnis 2:1 festgesetzt (Grünkonzept, 2019). Daraus ergibt sich ein Bedarf von circa 7.970 m² Neuaufforstungsfläche. Für die geplante Kompensierungsmaßnahme stehen im Nordwesten des Grundstückes allerdings lediglich ca. 2.898 m² zur Aufforstung zur Verfügung.

4.1.4.2 Fauna/Artenschutz

Die Durchführung des Bauvorhabens wird baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna und Arten haben (siehe Kapitel 3.1.2).

Um die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen für in Höhlen und Gebäuden brütende Vogelarten und Fledermäuse notwendig. Um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen im Sommerquartier in Gebäuden auszuschließen, wurde eine Baustellenzeitregelung festgelegt. Gemäß dieser Regelung sind die Abbrucharbeiten an den Gebäuden während des Zeitraums zwischen Anfang November und Anfang März sowie bei Temperaturen über 5 °C durchzuführen (Bodingbauer, 2024). Gebäudespalten im Bereich des Abschlusses zum Dach an einem ehemaligen Wohnhaus (östlichstes Gebäude des zentralen Komplexes) sind darüber hinaus vor einem Abriss zu kontrollieren. Dasselbe gilt für Baumhöhlen, die vor der Entnahme von Gehölzen faunistisch auf eine Nutzung von Fledermäusen, Star und Waldkauz zu untersuchen sind, um eine Gefährdung genannter Arten auszuschließen. Für potenzielle Quartiere und Neststandorte, die im Rahmen dieser Untersuchung gefunden werden, ist ein Ausgleich in Form künstlicher Nisthilfen zu schaffen. Diese können im verbleibenden Baumbestand ausgebracht werden. Zusätzlich ist für die Rodung der Gehölze das gesetzliche Rodungszeitfenster zwischen Oktober und März gemäß § 39. Abs. 5 BNatSchG einzuhalten (ecotone, 2023).

Zum Schutz von Fledermäusen wird zudem entsprechend Voigt et al. (2018) empfohlen die Beleuchtungsstärke so niedrig wie möglich zu halten und nur notwendige Bereiche zu beleuchten. EU-Mindeststandards (7,5-10 lx) sollten nicht überschritten werden. Die Lichtfarbe sollte einen möglichst geringen Blauanteil aufweisen, Welllängen unter 540 nm bzw. einer Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht zum Einsatz kommen. Zum Schutz von Insekten sollte das Leuchtgehäuse staubdicht geschlossen sein und sich nicht über 60 °C erwärmen. Die Leuchten sollten so ausgerichtet sein, dass eine Emission auf umliegende Flächen insbesondere Leitstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Grün- und Wasserflächen weniger als 0.1 lx betragen. Dies kann durch den Einsatz von voll abgeschirmten Lampen, die möglichst nicht in oder über die Horizontale abstrahlen, erreicht werden. Idealerweise wird die Beleuchtung zeitlich begrenzt.

Im Allgemeinen sollten die Gehölze im und um das Plangebiet herum, so weit möglich, erhalten werden. Kommt es zu Rodungen, muss das dafür vorgesehene gesetzliche Zeitfenster eingehalten werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um den Schutz von Vögeln zu gewährleisten.

Die oben benannten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Avifauna und von Fledermäusen müssen im Rahmen der jeweiligen Abbruchgenehmigungs- und Baugenehmigungsverfahren festgehalten und gefordert werden. Dabei muss eine frühzeitige Durchführung vor Beginn der baulichen Maßnahmen gewährleistet werden. Falls es zu Verzögerungen des Bauvorhabens kommt, müssen die jeweiligen Maßnahmen gegebenenfalls wiederholt werden. Bei einer sachgemäßen Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

4.1.5 Schutzmaßnahmen für das Orts- und Landschaftsbild

Die Durchführung des geplanten Bauvorhabens wird geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild haben (siehe Kapitel 3.1.3), da überbaute Bereiche aufgrund ihrer Lage zwischen Wald, Bahndamm und Bestandsflächen verbogen liegen und somit nicht negativ auf das Landschaftsbild wirken.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festgehalten und gefordert werden.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.2.1 Bisheriger Planungsstand

Nachfolgend wird benannt, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für abiotische und biotische Elemente des Naturhaushaltes sowie das Orts- und Landschaftsbild bereits in die Planung integriert sind.

4.2.1.1 Abiotischer Naturhaushalt

Klima und Luft

Zum Schutz vor der Bildung von Wärmeinseln wurde Dachbegrünung in die Planung integriert.

Boden

Im Rahmen der Neuanlage von Grün- und Waldflächen ist eine Flächenentsiegelung vorgesehen.

Wasser

Zum Schutz vor Starkregenereignissen ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant.

4.2.1.2 Biotischer Naturhaushalt

Biototypen/Vegetation

Im Rahmen der Eingriffsausgleichsregelung sind ist die Neuanlage von Wald und Gehölzen geplant. Dabei sind standortgerechte, heimische Arten zu wählen. Darüber hinaus soll ein bedingt natürliches Regenrückhaltebecken sowie Dachbegrünung in die Planung integriert werden. Insgesamt sind diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichend, um das Biotop-Flächenwert-Defizit vollständig auszugleichen (s. Kapitel 4.2).

Fauna

Der Verlust von insgesamt elf Höhlenbäumen muss durch die Installation von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich um sechs Starenkästen (zum Beispiel das Modell Nisthöhle 3SV von der Firma Schwegler), vier Fledermaus-Flachkästen (zum Beispiel das Modell

Fledermausflachkasten 1FF von der Firma Schwegler) sowie eine Waldkauz-Nisthilfe (zum Beispiel das Modell Waldkauzröhre 1WK von der Firma Schwegler).

Die Standorte für die Nisthilfen müssen im Vorfeld in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die Installation der Nisthilfen muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt bzw. begleitet werden (Bodingbauer, 2024).

Orts- und Landschaftsbild

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bisher keine direkten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Orts- und Landschaftsbild in die Planung integriert und nicht nötig.

5 Zusammenfassung & Fazit

Die Fa. Heitmann Stahlhandel GmbH & Co. KG ist in Oberhausen im Gewerbegebiet an der Lindnerstraße ansässig. Die Firma Heitmann plant auf einer Fläche von ca. 20.000 fünf Hallen für die Kommissionierung von Stahlprodukten. Die Hallen werden an die vorhandene Halle angebaut. Die Erweiterung verläuft in Richtung Norden. Für das Vorhaben ist gegenwärtig planungsrechtlich der rechtgültige Bebauungsplan Nr.260 maßgebend. Demnach besteht für die Planungsabsicht in der derzeitigen Größenordnung keine planungsrechtliche Zulässigkeit. Die Stadt Oberhausen hat eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, wenn die Funktionen der festgesetzten Bereiche „Wald“ und „Grünflächen“ auch weiterhin erfüllt werden.

Durch die Anordnung der neuen Hallen und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einschl. der geplanten Grundstücksentwässerung sind Verluste bei den im rechtsgültigen B-Plan festgesetzten Wald- bzw. öffentlichen Grünflächen nicht zu vermeiden. Der wesentliche Teil des Waldes bleibt jedoch bestehen, so dass Waldfunktion erhalten bleiben.

Nordwestlich angrenzend können Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Regenrückhaltebecken geplant werden. Zwischen der rückwärtigen östlichen Erschließung der neuen Lagerhallen und den vorhandenen Böschungen der Bahntrasse können ebenfalls ergänzende Grünmaßnahmen erfolgen.

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanz ergab ein Defizit der Biotop-Flächenwerte von ca. 28.148,47, die sich aus dem Bedarf von Aufforstungsflächen im Rahmen der Waldumwandlung ergeben.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass in der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nachzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Als Vermeidungsmaßnahme ist eine Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäudespalten vor einer Entnahme durchzuführen. Im Allgemeinen dürfen Gebäude zum Schutz von Fledermäusen nur innerhalb des gesetzlichen Rodungszeitfenster zwischen Oktober und März zurückgebaut werden.

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgehalten und gefordert werden.

Tabelle 5: Zusammenfassung der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Schutzgut	Maßnahme	Bedingungen	Zeitraum
Klima und Luft	Verwendung schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge		Im Zuge der Baumaßnahmen
	Verwendung von umweltfreundlichen Baustoffen		Im Zuge der Baumaßnahmen
	Reduzierung von Licht, Lärm und Schadstoffemissionen auf ein notwendiges Minimum		Im Zuge der Baumaßnahmen
	Optimale Sonnenergienutzung und Luftdurchströmung so weit möglich		Im Zuge der Bauplanung
	Klimaschonende Energieversorgung so weit möglich		Im Zuge der Bauplanung
Boden	Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß		Im Zuge der Bauplanung
	Temporäre Flächeninanspruchnahme auf Minimum begrenzen		Im Zuge der Bauplanung
	Einsatz schadstoffarmer Baufahrzeuge und Materialien		Im Zuge der Bauplanung
	Flächenentsiegelung		Im Zuge der Bauplanung
Wasser	Erstellung und Umsetzung Entwässerungskonzept		Erstellung im Vorfeld und Umsetzung im Zuge der Baumaßnahmen
Biotoptypen/Vegetation	Erhalt von bestehender Vegetation so weit möglich		Im Zuge und nach den Baumaßnahmen
	Neuanlage von Gehölzen und Wald (nach Eingriffsbilanzierung) mit standortgerechten, heimischen Arten		Im Zuge und nach den Baumaßnahmen
	Anlage eines bedingt naturnahen Regenrückhaltebeckens		
	Dachbegrünung eines Bürogebäudes		
Fauna	Einhalten von Rodungszeiträumen (Oktober bis März) zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen		Im Zuge und nach den Baumaßnahmen
	Durchführung von Abrissarbeiten außerhalb gesetzlicher Schonfristen (Oktober bis März) zum Schutz von Fledermäusen		Im Zuge und nach den Baumaßnahmen
	Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäudespalten und Installation von Nisthilfen		Im Zuge und nach den Baumaßnahmen

6 Literaturverzeichnis

- BF Felling Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB. (2019). *Fachbeitrag zur Grundstücksentwässerung, Betriebserweiterung Heitmann Stahlhandel, Lindnerstraße, 46149 Oberhausen.*
- Bodingbauer. (2024). **Vorhaben: Betriebserweiterung Fa. Heitmann - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.** Untere Naturschutzbehörde Oberhausen.
- Dr. Schleicher & Partner. (2017). **Grundstück zwischen Lindnerstraße, Emscherschnellweg und Bahntrasse in 46149 Oberhausen-Buschhausen, Baugrund- und Altlastenvorerkundung.**
- Dr. Schleicher & Partner. (2023). **Grundstück zwischen Lindnerstraße, Emscherschnellweg und Bahntrasse in 46149 Oberhausen - Ergänzende Baugrunduntersuchung -.**
- Geodaten NRW. (2024). **BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 - WMS .**
- Gronau GmbH & Co. KG. (2021). **Plan: Anbau von Produktions- und Lagerhallen, Flächenkonzept mit Entfall Wald V1.**
- Grünkonzept. (2019). **Landschaftspflegerischer Begleitplan Hier: Fachbeitrag zur geplanten Betriebserweiterung – Heitmann Stahlhandel – Oberhausen.**
- IBF - Felling Beratende Ingenieure. (2019). **Fachbeitrag zur Grundstücksentwässerung - Betriebserweiterung Heitmann Stahlhandel, Oberhausen.**
- LANUV. (2008). **Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.**
- LANUV. (2015). **Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung.**
- LANUV. (2021). **Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung NRW: Kartier- und Bewertungshilfe Wald.** Online verfügbar auf: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt geprüft am: 07/12/2021).
- LANUV. (2022). **Planungsrelevante Arten.** Online verfügbar auf: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt geprüft am: 05/12/2022).
- LANUV NRW. (2022, October 31). **Fachinformationssystem “Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.”** **Www.Klimaatlas.Nrw.De.**
- Pott, R. (2015). **Potenzielle natürliche Vegetation in Westfalen.** Geographische Kommission Für Westfalen (Hrs.), Westfalen Regional.
- Regionalverband Ruhr. (2021). **Klima.Geoportal.Ruhr - Klimakarten - Online: Regionale Klimatope.**
- Regionalverband Ruhr. (2023). **Regionalplan Ruhr - Anlage 2: Teil C.**
- Spektrum. (2000). **Lexikon der Geowissenschaften - potentiell natürliche Vegetation.** Online verfügbar auf: <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/potentiell-natuerliche-vegetation/12654> (Zuletzt geprüft am: 01/09/2023).

- Stadt Essen, A. für S. und B. A. 61-2-1. (2023). **Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.**
- Stadt Oberhausen. (1990). **Bebauungsplan Nr. 260 "Lindnerstr. / May-Eyth-Str."** In https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=216&art=37.
- Stadt Oberhausen. (1996). **Landschaftsplan der Stadt Oberhausen.**
- Stuck, R., Bushart, M., Hofman, G., Schröder, L., & Bohn, U. (2010). **Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000.** Bundesamt für Naturschutz.
- Weiher. (2024). **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur geplanten Erweiterung der Heitmann GmbH & Co.KG Stahlhandel, Gemarkung Buschhausen (Oberhausen), Flur 23, Flurstück 202.**

Betriebserweiterung Heitmann Stahlhandel, Oberhausen
Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum LBP

1. Der im Auftrag der durch *Schone & Bruns Objekt- u. Gewerbebau GmbH* für *Heitmann GmbH & Co.KG Stahlhandel* beauftragte und durch das Gutachterbüro *ecotone* erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der dritten überarbeiteten Fassung vom 18. Januar 2024 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen fachlich und inhaltlich geprüft.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 260 „*Lindnerstraße/Max-Eyth-Straße im Stadtteil Buschhausen*“. Zudem befinden sich die projektgegenständlichen Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen. Der Landschaftsplan setzt hier kein Schutzgebiet fest.

Geplant ist eine Erweiterung des bereits im Bestand befindlichen Betriebes nach Nordwesten. Insgesamt plant die *Heitmann GmbH & Co.KG Stahlhandel* auf einer Gesamtfläche von 21.500 Quadratmetern die Errichtung von sechs Lagerhallen sowie Bürogebäuden. Die baulichen Anlagen sollen nach Errichtung zur Kommissionierung von Stahlprodukten genutzt werden.

Die geplanten Maßnahmen sind als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 13 ff BNatSchG zu werten. Aufgrund der notwendigen Gehölzentnahmen sowie der Beanspruchung weiterer Flächen ergibt sich ein Kompensationserfordernis für das Vorhaben, welches **nicht vollständig** durch die Rekultivierung vor Ort erbracht werden kann.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung findet entsprechend Anwendung. Grundlage ist die numerische Bewertung von Biototypen in der Bauleitplanung (LANUV 2008).

2. Die Untere Naturschutzbehörde äußert **keine grundlegenden Bedenken** gegen das Vorhaben, wenn die nachstehenden Schutz-, Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden:

Ökologische Baubegleitung

- Ein*e anerkannte*r Fachgutachter*in ist mit der Ökologischen Baubegleitung zu beauftragen, um die Bauarbeiten von Beginn an zu betreuen.
- Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen sind rechtzeitig **vor Maßnahmenbeginn** der Name und die Kontaktdaten der ÖBB schriftlich mitzuteilen (naturschutzbehoerde@oberhausen.de).
- Vor Beginn der Maßnahme hat die Ökologische Baubegleitung alle betroffenen Unternehmen / Personen hinsichtlich der projektrelevanten naturschutzfachlichen Regelungen zu unterweisen.

- Im Vorfeld der Bauarbeiten sind sämtliche Flächen von der ÖBB abzugehen und auf mögliche vorhandene Tierarten zu überprüfen.
- Die Bauarbeiten können erst unter der Voraussetzung beginnen, dass die Fläche von der ÖBB freigegeben wurde.
- Die ÖBB hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der entsprechenden Genehmigung eingehalten werden.
- Weiterhin ist ihre Aufgabe, neue fachliche Erkenntnisse zu dokumentieren und etwaige, zusätzliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfanges erforderlich machen. Die ökologische Baubegleitung beginnt mit den bauvorbereitenden Maßnahmen und endet mit der Bauabnahme einschließlich der Umsetzungskontrolle aller Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes.
- Zu rodende Höhlen- und Spaltenbäume sind vor Fällung durch die ÖBB mithilfe geeigneter Hilfsmittel (z. B. Endoskopkamera, Wärmebildkamera, Spiegel, etc.) auf die Anwesenheit oder Spuren besonders geschützter Tierarten (v.a. Vögel, Fledermäuse und andere Säugetiere) zu kontrollieren.
- Baumhöhlen der zu fällenden Bäume ohne Besatz oder Spuren, die auf eine regelmäßige Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hindeuten, sind unmittelbar nach Freigabe der ÖBB zu roden oder zu verschließen, um eine spätere Besiedlung zu verhindern.
- Im Fall eines Quartier- oder Individuenfundes, oder bei Hinweisen, die auf die regelmäßige Nutzung einer Baumhöhle als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hindeuten (z. B. Kot, Federn, usw.) ist eine Fällung des betroffenen Baumes verboten und unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anlage von Ersatzquartieren) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.
- Ein schriftlicher Nachweis der Kontrolle der ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Rodung unaufgefordert vorzulegen.
- Die im LBP dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in der genehmigten Fassung entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt oder in der Ausführung abweichend abgestimmt werden.
- Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten oder bedeutsamen Rote-Liste-Arten vorliegen (z.B. durch die ökologische Baubegleitung), so ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.
- Sofern während der Bautätigkeit oder dem späteren Betrieb Beleuchtungen errichtet oder geändert werden müssen, ist eine zusätzliche Lichtemission zu minimieren. Dadurch kann das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren vermindert werden. Hierzu sind die Inhalte des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543), die

„Künstliche Außenbeleuchtung“ (LANUV-Info 42) oder vergleichbarer Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihrer aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Die Beleuchtung darf nur während der Arbeitszeiten benutzt werden.

- Für die Dauer der Bautätigkeit ist die Einhaltung der im Folgenden genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche ÖBB zu gewährleisten. Der Unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert ein schriftlicher Tätigkeitsnachweis der ÖBB vorzulegen (z.B. Protokoll).

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- Das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39. Abs. 5 BNatSchG (1. März bis 30. September jeden Jahres) muss eingehalten werden.
- Der umliegende, nicht zur Rodung vorgesehene Gehölz- und Baumbestand ist gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 während der gesamten Maßnahmenumsetzung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Einhaltung der DIN 18915 (Oberbodenschutz). Regelmäßig befahrene Baustellenbereiche auf bisher unbefestigten Flächen, welche im Rahmen der Maßnahmenumsetzung nicht zur Versiegelung vorgesehen sind, sind durch die Anlage einer Baustraße (Schotter auf Geotextil, Baggermatratzen oder Lastverteilungsplatten) zu sichern.
- Als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind gehölzfreie, bereits befestigte Flächen, oder zur Neuversiegelung vorgesehene Flächen zu nutzen.
- Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht zur dauerhaften Bebauung vorgesehenen Flächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.
- Zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophytenbeständen ist belasteter Boden und Material (Neophyten) fachgerecht zu entsorgen, nur auf bereits neophyten-vorbelasteten Flächen temporär zu lagern und nicht in die angrenzenden Flächen zu verbringen. Die verwendeten Baumaschinen sind entsprechend zu säubern, um die Ausbreitung der Neophyten zu unterbinden. Wird neophytenbelastetes Material abgefahren, ist vorab die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Unmittelbar im Nachgang sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.
- Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP des Büros ecotone, vom 18. Januar 2024, S. 31 ff.) sind einzuhalten.
- Die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß der unter Punkt *Eingriffsregelung* beschriebenen Vorgaben durchzuführen.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten, Nachweise über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (z. B. Fotodokumentation) sind der Unteren Naturschutzbehörde

(naturschutzbehoerde@oberhausen.de) unaufgefordert nach Fertigstellung vorzulegen.

- Für die gepflanzten Gehölze ist für die ersten 5 Jahre nach Umsetzung ein Monitoring durchzuführen. Die Beauftragung eines fachlich zertifizierte/r Sachverständige/r oder Gutachter/in mit dem Monitoring ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich (naturschutzbehoerde@oberhausen.de) anzuzeigen.
- Nach Pflanzung der Bäume ist unaufgefordert ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (naturschutzbehoerde@oberhausen.de) zu vereinbaren.

Eingriffsregelung

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (ecotone, 19. Januar 2024) definierten Schutz und Vermeidungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (S. 31 ff.) sind einzuhalten.

Die Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß des vorgelegten Wiederherstellungsplanes (LBP ecotone, 19. Januar 2024, S. 36 – 37, sowie dem Maßnahmenplan „SOLL_Zustand_ohne_Gehölzentnahmen“) sowie den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierunter fallen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 1: Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldflächen

Die in Anspruch genommenen Flächen welche als Wald i. S. d. § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG NRW definiert sind, sind gem. den Vorgaben des eingereichten Antrages auf dauerhafte Waldumwandlung zu kompensieren.

Auf den beim Landesbetrieb Wald und Holz eingereichten Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung mit Datum vom 29.01.2024, sowie die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 31.01.2024 wird entsprechend verwiesen.

Insgesamt ist die Aufforstung von 7.173 Quadratmetern Wald auf bisherigem Nichtwaldboden erforderlich.

Maßnahme 2: Dachbegrünung

Die Dachflächen des geplanten Bürogebäudes sind spätestens unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes mindestens extensiv zu begrünen. Die Umsetzung der Dachbegrünung ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Schichtdicke der Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen.

Maßnahmen 3: Anlage eines bedingt naturnahem Regenrückhaltebeckens

Das im Nordwesten des Plangebietes zur Errichtung vorgesehene Regenrückhaltebecken ist bedingt naturnah bis naturnah als künstlich angelegtes temporäres Gewässer mit naturnaher Gestaltung und heimischem, biotoptypischem Arteninventar, zu gestalten.

Zur Bepflanzung der Außenböschungen mit einer doppelreihigen Landschaftshecke ist eine Auswahl aus folgend genannten standortheimischen Gehölzen zu wählen:

- *Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel
- *Crataegus monogyna* – Eingriff. Weißdorn
- *Crataegus oxyacantha* – Zweigriff. Weißdorn
- *Prunus spinosa* – Schlehe
- *Salix caprea* – Salweide
- *Salix cinerea* – Aschweide
- *Salix viminalis* – Korbweide
- *Salix purpurea* – Purpurweide
- *Sambucus nigra* – Schwarzer Holunder

Pflanzqualität: Sträucher, 2 x v., o. B. 100 – 150

Erläuterung der Abkürzungen:

2 x v. = zweimal verpflanzt, o.B. = ohne Ballen, 100 – 150 = 100 – 150 cm Höhe

Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt: 1,0 m x 1,0 m

Bei den Gehölzpflanzungen sind nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „*Norddeutsches Tiefland*“ zu verwenden. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Pflanzung unaufgefordert schriftlich zur Prüfung vorzulegen.

Zusätzlich ist das Innere des Regenrückhaltebeckens mit der „*Regiosaatgutmischung Feuchtwiese*“ einzusäen. Diese Saatgutmischung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen. HK 2 / UG 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland nach RegioZert®

Saatstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich Ammensaat von 2 g/m².

Die Artenzusammensetzung ist der beigefügten Anlage „*Regiosaatgutmischung Feuchtwiese*“ zu entnehmen.

Für die Wiedereinsaat der Ausgleichsflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich „*Regiosaatgut*“ der Herkunftsregion 2 „*Westdeutsches Tiefland*“ zu verwenden. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Einsaat unaufgefordert schriftlich zur Prüfung vorzulegen.

Maßnahmen 4: Neuanlage von Gehölzen

Auf den im Maßnahmenplan als 4.5 gekennzeichneten Grünflächen sind insgesamt 25 standortheimische Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen. Zur Bepflanzung ist eine Auswahl aus folgend genannten standortheimischen Gehölzen 2. Ordnung zu wählen:

- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Vogelkrische (*Prunus avium*)
- Holzapfel (*Pyrus malus*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Alle Laubbäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm, 3 x verpflanzt aus weitem Stand, mit Ballen zu pflanzen.

Alternativ können auch klassische Obstgehölze gepflanzt werden. Die Artenauswahl ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:

Äpfel

- Feys Rekord
- Breüthe
- Peter Broich (Kaiser Wilhelm)

Birnen

- Doppelte Phillipsbirne (Doyenné de Mérode)
- Conference
- Pastorenbirne

Kirschen

- Garns Bunte
- Geisepitter
- Rheinische Kaiserkirsche
- Lucienkirsche
- Schubacks Frühe Schwarze

Pflaumen / Zwetschgen / Mirabellen

- Fey's Gelbe Hauszwetschge
- Frühe Fruchtbare
- Myrobalane (Kirschpflaume)
- Opal
- Sanctus Hubertus
- Wangenheims Frühzwetschge

Bei den Obstbäumen muss es sich um einheimische ältere, virusfreie oder virusfrei getestete Sorten/Arten mit einer Pflanzqualität von mindestens 2 x verschult und einem Stammumfang von 10 – 12 cm handeln.

Bei den Gehölzpflanzungen sind nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG grundsätzlich Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Die entsprechenden Herkunftsnachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Pflanzung unaufgefordert schriftlich zur Prüfung vorzulegen.

Maßnahme 5: Ausgleich bestehender Kompensationsmaßnahme

Für den Verlust einer bereits bestehenden Kompensationsmaßnahme auf den zur Maßnahmenumsetzung gegenständigen Projektflächen besteht ein Kompensationserfordernis von etwa 9500 ÖWE. Dieses Kompensationserfordernis ist zusätzlich zu dem durch das geplante Neuvorhaben entstehende Kompensationserfordernis zu erbringen.

Das zu leistende Kompensationserfordernis kann durch die Entsiegelung der Nordwestlichen Flächen des Plangebietes und die dort geplante Anlage von Gehölzen erbracht werden.

Maßnahme 6: Flächenentsiegelung und Anlage Grünfläche

Die im Maßnahmenplan als 6.4 gekennzeichneten Flächen sind vollständig zu entsiegeln und im Anschluss mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Als Waldentwicklungstyp ist hier der Entwicklungstyp „Edellaubbäume (trocken)“ in folgender Zusammensetzung anzustreben.

Dominierende Hauptbaumarten (50 – 70 %):

Spitzahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Kirsche (*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Prägende Nebenbaumarten (20 – 40 %):

Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Ergänzende Begleitbaumarten (10 – 30 %):

Feldulme (*Ulmus minor*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Birke (*Betula pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Aspe (*Populus tremula*),

Die Pflanzqualität entspricht den gängigen forstrechtlichen Vorgaben.

Hinweis: die hier zu leistende Aufforstung dient nicht der Kompensation für die in Anspruch genommenen Waldflächen, da diese im Rahmen des Antrages auf dauerhafte Waldumwandlung ausgeglichen werden. Die hier beschriebene Maßnahme dient der Kompensation des verbleibenden Kompensationsdefizites.

Weitere Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der insgesamt 11 entfernten Höhlenbäume sind sechs Starenkästen, vier Fledermaus-Flachkästen, sowie eine Waldkauznisthilfe anzubringen.

i. A.



Weiher